Die Gesetze:

I.

vom 10. November 1861,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches

für das Königreich Bayern betreffend;

II.

vom 10. Juli 1861,

Die Aufhebung der Straffolgen

betreffend, nebst der Vollzugsverordnung vom 4. September 1861;

III.

vom 10. November 1861,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft

betreffend.

Mit Auslegungsbehelfen,

aus den

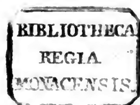
Motiven der Gesetzentwürfe und den Verhandlungen beider Kammern

gesammelt von

Karl Barth,
Bezirks-Gerichts-Assessor.

(Zweite Auflage.)

Landshut 1862.
Verlag von J. G. Wölfle,
(Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.)
Druck von J. F. Rietsch.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsverzeichniß.

I.

Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend.

II.

I.

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend.

Erklärung der in den Auslegungsbehelfen zum Einführungsgesetze gebrauchten Abkürzungen.

E. = Entwurf eines Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern b.treffend, dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgelegt im Juni 1860. — Derselbe ist abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band II, S. 117 ff.

M. z. Art. = Motive zu Artikel .... des Entwurfs. — Dieselben sind abgedruckt in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band II, S. 123 ff.

A. R. = Abgeordnetenausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band II.

A. P. = Abgeordnetenausschuß-Protokolle, d. h. Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band III.

R. R. = Reichsrathsausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe von 1860|61, Beilagen-Band I.

R. P. = Reichrathsausschuß - Protokolle, d. h. Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe von 1859|61, und zwar, soferne die Ziffer II vorgesetzt ist, des zweiten, außerdem des ersten Bandes.

Gem. Prot. = Gemeinschaftliche Protokolle, d. h. Protokolle über die gemeinschaftliche Sitzung der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern vom 12. Juni 1861. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band III.

Zweck und Aufgabe des Einführungsgesetzes.

(Aus der Einleitung zu den Motiven des Entwurfs.)

Durch das vorliegende Gesetz soll die Einführung der neuen Strafgesetzbücher vermittelt werden.

Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Einführungsgesetzes kann im Allgemeinen ein Zweifel wohl nicht bestehen.

Der Zeitpunkt, an welchem die Gesetzbücher ins Leben zu treten haben, muß fixirt, — die Theile der bisherigen Strafgesetzgebung, welche mit diesem Zeitpunkte ihre Wirksamkeit verlieren, sowie diejenigen, welche auch künftig noch in Geltung bleiben sollen, müssen bezeichnet, — die bei jeder Gesetzveränderung von so umfassender Art unentbehrlichen transitorischen Bestimmungen müssen aufgestellt werden; alles das findet offenbar am Zweckmäßigsten seinen Platz in einem besonderen Einführungsgesetze.

Die Regelung dieser Punkte bildet aber nur die eine Hälfte der Aufgabe, welche das genannte Gesetz zu lösen hat.

Es kommt außerdem auch noch zu berücksichtigen, daß zur Zeit ein allgemeines Gesetzbuch über das Strafverfahren noch nicht existirt, auch der Entwurf eines solchen dermalen noch nicht vorgelegt werden kann, und daß daher bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen Strafrecht und Strafprozeß besteht, durch die vor der Hand einseitige Abänderung des bisherigen Strafrechtes sehr viele Verbindungsfäden zerrissen werden müssen, welche dasselbe mit den gegenwärtig geltenden Vorschriften des Strafprozesses verknüpfen.

Diese Verbindungen provisorisch und auf so lange, bis ein allgemeines Gesetzbuch über das Strafverfahren auch hier dem bestehenden Bedürfnisse abgeholfen haben wird, wieder anzuknüpfen und so die nothwendige Uebereinstimmung zwischen Verfahren und Strafgesetz einstweilen zu vermitteln, ist die zweite und nicht die unwichtigere Hälfte der Aufgabe des Einführungsgesetzes.

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr.

Maximilian II. ɪc.

Wir finden Uns in der Absicht, der Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten das anbei folgende Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern zu erlassen und über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (E. 1; R. 1.)*)

Das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern treten mit 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

*) Da den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, welche das meiste Interpretationsmaterial enthalten, nicht die Numerirung des Entwurfs, sondern, in erster sowohl als zweiter Lesung, die vom Referenten des Ges.-Geb.-Aussch. der K. d. Abg. im Vortrage vom 8. Dezember 1860 (A. R. 304—322) gewählte Numerirung zu Grunde gelegt wurde, so schien es für Orientirung in den Verhandlungen förderlich, jedem Artikel nicht nur die Numer des entsprechenden Artikels aus dem Regierungsentwurfe (E.), sondern auch die entsprechende Numer aus erwähntem Referate (R.) beizusetzen.

Art. 2. (E. 2, 27, 29, 37; R. 2)

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war[1]), soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher[2]) oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit.

Insbesondere[3]) treten außer Kraft:

1. der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
2. das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betr.;
3. von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49[4]) und 50;
4. das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr.;
5. die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers[5]), jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen[6]);
6. das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen;
7. das Gesetz vom 28. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.;
8. Art. 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches;
9. die Art. 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Ban-

serottes handelt, — ferner die Art. 556, 586 - 597 und 598 Ziff. 2 desselben Gesetzbuches;

10. die Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betr.

1. „Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war" — wurde statt des als ungenau erachteten Ausdrucks „Strafbestimmungen" gesetzt, um klar auszudrücken, daß man den nicht ausdrücklich unter Strafe gestellten Inhalt der eine Strafandrohung enthaltenden Gesetze und Polizeivorschriften nicht treffen wollte (A. P. 237 und 246) — natürlich, soweit dieselben nicht als Ganzes ausdrücklich aufgehoben sind; — so wurde insbesondere bei Berathung des Art. 52 des Pol. St. G. B. hervorgehoben, daß die Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betr., mit Ausnahme der darin enthaltenen Strafbestimmung auch nach Einführung des Polizeistrafgesetzbuches noch volle Giltigkeit behaupte und daß überhaupt Art. 2 des Einführungsgesetzes auf civilrechtliche Bestimmungen, besonders über Nichtigkeit von Handlungen nicht bezogen werden könne (A. P. 116); bei Berathung über Art. 2 selbst wurde als selbstverständlich anerkannt, daß die Aufhebung der in den Civilrechten enthaltenen Strafbestimmungen (Rechtsnachtheile), z. B. der poena secundarum nuptiarum, nicht im Sinne des Eingangs des Art. 2 liege. (A. P. 247.)

2. „durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher" — ist ein Gesetz als fortbestehend bezeichnet, wenn darin irgendwo spezieller Bezug darauf genommen wird (R. R. 396), wie dieß z. B. bezüglich des Gesetzes über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes, dann der Jagd-, Forst- und Wassergesetze der Fall ist. (Mot. zu Art. 2 und 3.)

3. „Insbesondere." — Die Aufzählung in Abs. 2 ist daher keine exclusive, sondern nur eine exemplicative; es werden nur einzelne Bestimmungen ihrer besonderen Wichtigkeit oder der Deutlichkeit wegen aufgezählt (Mot. zu Art 2 und 3, R. R. 396); so wurde z. B. der Antrag, als weitere Ziffer einzusetzen: „die aus der Zeit der ersten Revolution stammenden, bisher in der Pfalz theilweise als giltig betrachteten französischen Verordnungen über das Alignement" — wieder zurückgezogen, nachdem anerkannt worden war, daß sich die Aufhebung derselben mit Rücksicht auf Abs. 1 und auf Art. 181 des Pol. St. G. B. von selbst verstehe. (A. R. 360, A. P. 322.)

4. „Art. . . . . 49." — Vgl. Note 1 und 2 zu Art. 25 des P. St. G. B.

5. „die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers." — Hiebei hatte man nicht blos die diesseits bestehenden, namentlich das bayer. L. R. Thl. II. Kap. III. §. 21 Nr. 12 und die damit zusammenhängenden Verordnungen, sondern auch das in der Pfalz bestehende Spezialge-

setz über Bestrafung des Zinswuchers, nämlich Art. 4 des Ges. v. 3. September 1807 über den Zinsfuß im Auge. (R. R. 397, R. P. II. 24.)

6. „jedoch mit Aufrechthaltung der .... civilrechtlichen Bestimmungen." — Im E. lautete diese Ziffer lediglich: „die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zinswuchers."

Der Ges. G. A. d. K. d. Abg. beschloß, allenfallsigen Zweifeln bezüglich der Fortdauer der civilrechtlichen Bestimmungen durch folgende Fassung vorzubeugen: „die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zinswuchers nebst den die vertragsmäßige Festsetzung des Zinsfußes beschränkenden Vorschriften unter Aufrechthaltung der übrigen, die Zinsen betreffenden civilrechtlichen Bestimmungen."

Hiedurch sollten:

1) aufrecht erhalten werden die Bestimmungen über den gesetzlichen Zinsfuß, d. h. darüber, welcher Zinsfuß anzunehmen ist, wenn ein solcher von den Parteien nicht bestimmt, sondern nur die Verzinslichkeit im Allgemeinen stipulirt wurde, oder wenn die Verzinslichkeit nicht auf einem Vertrage, sondern auf Gesetz beruht, wie z. B. bei der Zinspflichtigkeit in Folge von mora; ferner die Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Zinsen von Zinsen berechnet werden dürfen, anatocismus, über das alterum tantum u. dgl. — Dagegen sollten

2) aufgehoben sein die in Civilgesetzen enthaltenen Beschränkungen des conventionellen Zinsfußes, wonach bei Rechtsgeschäften einen höheren als den in diesen Bestimmungen festgesetzten Zinsfuß zu stipuliren, und zwar in der Art verboten ist, daß wenn ein höherer stipulirt wird, dieser unter den Parteien abgeschlossene Vertrag nichtig ist und selbst das über das gesetzliche Maß Bezahlte zurückgefordert werden kann; ferner das in der pfälzischen Gesetzgebung dem Schuldner eingeräumte Recht, zuviel bezahlte Zinsen am Kapitale in Abzug zu bringen oder mit der condictio indebiti zurückzufordern.

Dieser Fassung wurde jedoch von den anderen Faktoren nicht beigestimmt und deshalb schließlich die jetzige Fassung gewählt, nach welcher sowohl die vorstehend unter 1 als auch die unter 2 aufgeführten civilrechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. (A. P. 323, R. R. 397, Gem. Prot. 511 ff.)

Art. 3. (E. 3; R. 3.)

Aufrecht bleiben erhalten:

1. alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;
2. alle Bestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen[1]) in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche

Gefälle[2]), soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind[3]); dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;

3. alle Disciplinarbestimmungen, wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen[4]) auf Verweis, auf Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;

4. die in der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und in der pfälzischen vom 25. November 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;

5. alle zu Recht bestehenden[5]) Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6. die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist[6]), auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung

des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7. die Gesetze:

vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8. von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art.[7]) 1, 3, 8, 9, 37--48 und 51 bis 55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 159 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

1. „alle Bestimmungen über .... Defraudationen." – Bezüglich der Kompetenz siehe Note 2 zu Art. 34.

2. „Gefälle." — Es wurde ausdrücklich anerkannt, daß hierunter nicht etwa blos Gefälle des Staates, sondern auch der Gemeinden, also namentlich Pflaster- und Brückenzölle, Marktgefälle u. s. w. zu verstehen seien. (A. P. 326.)

3. „soweit nicht .... Abänderungen getroffen sind" — z. B. in Art. 206 des P. St. G. B., in Art. 14 des Einf. Ges (A. P. 247.)

4. „statt der in Art. 50 .... bezeichneten Strafen." Hiedurch

sollen nur die bisher neben den Strafbestimmungen der IX. Verf.-Beil. in der Pfalz geltenden weit strengeren des Art. 50, insbesondere die Zulässigkeit der provisorischen Suspension mit Gehaltsentziehung beseitigt, dagegen die übrigen Artikel des Dekrets vom 20. April 1810, sowie die in Spezialgesetzen vielfach enthaltenen Disziplinarstrafbestimmungen unberührt bleiben. (A. P. 325, 451.)

5. „zu Recht bestehenden" — wurde in Ziff. 5 eingesetzt, um im Gesetze selbst die gegenwärtig bestehenden Zweifel über die Giltigkeit mehrerer hieher einschlagender Bestimmungen (vgl. Schr. des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Juli 1860, A. R. 322) als fortbestehend zu bezeichnen. (A. P. 247.)

6. „was .... gesagt ist." — Im St. G. B. v. 1813 Th. II. heißt es:

Art. 441 Ziff. 1: Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Theil I Art. 319), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann; —

Art. 443:

Im Falle eines Aufruhrs hat das Generalkommissariat (jetzt Kreisregierung, K. d. J.) im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei.

7. Zu Ziffer 8 — wurden die Art. 2 und 6 des Preßgesetzes zwar nicht vorbehalten; dagegen ist deren Inhalt theilweise unten in Art. 58—60 reproduzirt. (Mot. zu Art. 2 und 3.)

Art. 4. (E. 28; R. 4.)

Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Art. 391 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine soche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Kontrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

Art. 5. (E. —; R. 5.)

Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck Uebertretungen gebraucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen.

Art. 6. (E. —; R. 6.)

Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter dreißig Tage zu verstehen[1].

1. „sind darunter 30 Tage zu verstehen." — Der Beisatz: „soferne nicht für einen einzelnen Fall ein Anderes bestimmt ist", wurde gestrichen; die Bestimmung dieses Artikels ist daher auch dann anwendbar, wenn in einem Spezialgesetz eine entgegenstehende Bestimmung enthalten sein sollte. (A. P. 247.)

Art. 7. (E. 4; R. 7.)

Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenngleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt[1], welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe[2]) ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen[3]), finden auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in

Art. 1 genannten Gesetzbücher[4]), und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches[5]) oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von zweiundvierzig Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer einhundert und fünfzig Gulden übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über drei Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Specialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

1. „wenngleich .... übersteigt." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen diesseits des Rheines betr., auch dann, wenn auf eine 150 fl. übersteigende Geldstrafe erkannt wird, mit Rücksicht auf Art. 6 und Art. 177, Abs. 1 des Pol. St. G. B. immer die Natur von Polizeiübertretungen an sich tragen. (A. P. 250.)

2. „Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe." — Aeltere Gesetze drohen auch zuweilen blos „Freiheitsstrafe" ohne nähere Bezeichnung an. Als in der Natur der Sache liegend wurde hervorgehoben, daß hier gleichfalls auf Arreststrafe, wenn es sich aber um ein Vergehen handelt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist. (R. R. 402.)

Dieser Bemerkung wurde auch noch folgende angefügt: Die älteren Gesetze enthalten ferner bezüglich des Beweises zuweilen Präsumtionen, wodurch man der Beweistheorie zu Hilfe kommen wollte, z. B. §. 13 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes. Mit Beseitigung der Beweistheorie fallen auch die Präsumtionen und der Richter ist nicht mehr hiedurch gebunden, sondern urtheilt blos nach seiner durch die Verhandlung gewonnenen freien Ueberzeugung. (R. R. 402 u. 403.)

3. „oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen" — wurde eingesetzt, weil man die Klausel: „Soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist" nicht als ausreichend erachtete, da namentlich bei fiskalischen Delikten im Spezialgesetze häufig nicht ausdrücklich bestimmt, wohl aber aus dem Inhalte zu entnehmen sei, welche Natur die Handlung an sich trägt.

Es wurde, ohne Entgegnung, bemerkt, bei vielen, besonders bei fiskalischen Delikten, lasse sich keiner der beiden allgemeinen Theile vollständig anwenden; oft komme es nicht auf dolus und nicht auf Fahrlässigkeit an, sondern die Strafe trete ein, sobald nur die bedrohte Handlung objektiv geschehen sei; der Gestrafte sei auch nicht einmal immer der Handelnde selbst und habe dann nur gegen diesen einen Ersatzanspruch. (A. P. 249.)

4. „die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher.“ — Als selbstverständlich wurde erachtet, daß, soferne nicht in einem Spezialgesetze ausdrücklich was Anderes bestimmt ist, die in den neuen Gesetzbüchern festgestellten Prinzipien über die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe auch auf die in Spezialgesetzen bedrohten Uebertretungen Anwendung zu finden haben. (A. P. 326.) Bezüglich der pfälz. Jagdverordnung vgl. Note 1 zu Art. 16.

5. „jene des Strafgesetzbuches“ — sind insbesondere in den Fällen des Art 17 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 anzuwenden. (A. P. 250.)

Art. 8[1]. (E. —; R. 8.)

Die in den §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in §. 69—72, sowie die in §. 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

1. Zu Art. 8 bis 16 — wurde als selbstverständlich hervorgehoben, daß alle besonderen Bestimmungen dieser Spezialgesetze, welche nicht ausdrücklich abgeändert werden, bestehen bleiben. (A. R. 308.)

Art. 9. (E. —; R. 9.)

Die in Art. VI. und VIII. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft[1]) Vergehen[2]).

1. „in Zukunft.“ — Eine rückwirkende Kraft hat dieser Artikel natürlich nicht (R. R. 404.)

2. „sind .... Vergehen.“ — Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß auch die Entschädigungsfrage künftig zur Kompetenz der Bezirksgerichte gehöre und der Adhäsionsprozeß in diesem Falle zulässig sei. (A. P. 250.)

Art. 10. (E. —; R. 10.)

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22

bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Art. 11. (E. –; R. 11)

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu 200 fl. tritt eine solche bis zu 150 fl.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Art. 12. (E. –; R. 12.)

Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Art. 13. (E. –; R. 12a.)

Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend, bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 300 fl., womit im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu einem

Jahre verbunden werden kann, zu erkennen und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Art. 14. (E. 32; R. 13.)

Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Konsularbeschlusses vom 17. Prairial IX. (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Art. 15. (E. 33; R. 14.)

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden [1].

1. „soll . . . . verurtheilt werden." — Der Beisatz: „falls er sich nicht ausweist, daß er inzwischen einen Erlaubnißschein gelöst hat" wurde gestrichen, um die Inkonsequenz zu vermeiden, daß, wenn zwischen Betretung und Erholung des Scheines ein neues Jagdjahr eingetreten ist, der Contravenient sich von der Strafe der im abgelaufenen Jahre begangenen Contravention durch Lösung eines Erlaubnißscheines für das neue Jahr befreien könnte. (A. P. 251, 327.)

Art. 16 [1]. (E. 34; R. 15.)

Anstatt der in den §§. 4 lit. b und e, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erken-

nen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu 50 fl. oder auf Arrest bis zu 14 Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen[2]) tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl., andernfalls auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches[3]) zu beurtheilen.

Die in der Jagverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Konfiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

1. Bei Berathung dieses Artikels wurde als selbstverständlich anerkannt, daß die Umwandlung der auf Grund der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. Sept. 1815 erkannten Geldstrafen in Zukunft nicht mehr nach dem alten Forstgesetze von 1814, auf welches §. 24 der Jagdverordnung in dieser Beziehung verweist, sondern nach Art. 7 ff. des Polizeistrafgesetzbuches zu geschehen habe, da die Jagdverordnung kein in Art. 3 des Einführungsgesetzes vorbehaltenes Spezialgesetz, sondern in Art. 229 des Pol.-St.-G.-B. berücksichtigt, sohin integrirender Bestandtheil des Polizeistrafgesetzbuches sei. (A. P. 327.)

2. „In weiteren Straffällen" — wurde statt: „In ferneren Wiederholungsfällen" gesetzt, um Kontroversen zu vermeiden, welche deshalb entstehen könnten, weil der unmittelbar vorhergehende Satz nicht blos von dem Falle spricht, wenn der Beschuldigte bereits früher verurtheilt, sondern auch von dem Falle, wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- oder Legezeit begangen worden ist. Hier soll nun schon der zweite Straffall unter die höhere Strafe des Schlußsatzes fallen; unter dem Ausdrucke: „In ferneren Wiederholungsfällen" aber könnte immer nur der dritte Straffall verstanden werden. (A. P. 327.)

3. „des Strafgesetzbuches" — insbesondere Art. 386. (A. P. 252.)

Art. 17. (E. 5, 24; R. 16.)

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen [1]) auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts [2]) verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt [3]), auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe [4]) zu verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen [5]) ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

1. „bestehende Gesetze oder Verordnungen." — Gleichviel, ob dieselben strafgesetzliche oder andere Bestimmungen enthalten. (Dieß dürfte wenigstens als Ansicht der Ges. G. Faktoren zu erachten sein. M. zu Art. 5, A P. 250 u. 252.)

2. „des bisherigen Strafrechts" — d. h. des nunmehr außer

Geltung tretenden Strafrechts. Geht die Verweisung auf Strafbestimmungen, die auch künftig noch in Wirksamkeit bleiben, z. B. §. 18 Abs. 4 des Zollstrafgesetzes v. J. 1837, so kommen diese letzteren auch fernerhin in den durch die Verweisung bezeichneten Fällen zur Anwendung. (M. zu Art. 5.)

3. „wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt." — Also selbst dann, wenn etwa die im Spezialgesetze bedrohte Handlung die Natur einer Polizeiübertretung hat. (A. P. 252.)

4. „zur Todes- oder Zuchthausstrafe." — Denn sonstige entehrende Strafen kennt die neue Strafgesetzgebung nicht. Hiedurch sind implicite auch die civilrechtlichen Ehescheidungsgründe in der Pfalz reducirt. Wollte z. B. Jemand eine auf Art. 232 und 306 des pf. Civ.-G.-B. gestützte Klage durch den Nachweis begründen, daß der schuldige Ehegatte wegen einer Handlung verurtheilt wurde, welche nach dem code pénal mit einer entehrenden Strafe zu belegen wäre, und etwa behaupten, daß der Gesetzgeber bei Feststellung der Ehescheidungsgründe die damalige und nicht die jetzige Gesetzgebung vor Augen gehabt habe, so würde er mit Recht abgewiesen werden, weil die allgemeine Fassung des Gesetzes beweist, daß es alle Folgen dieser Anordnung gewollt habe. Uebrigens hat das Gesetz keine rückwirkende Kraft und alterirt erworbene Rechte und Ansprüche, also bereits bestehende Ehescheidungsgründe nicht. (R. R. 413.)

5. „von gewissen Funktionen und Befähigungen" — insbesondere auch von der Fähigkeit, Instrumentszeuge zu sein. (R. R. 414.)

Art. 18. (E. 30; R. 17.)

In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung eine Strafeinschreitung wegen willkührlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Art. 19. (E. 31; R. 18.)

Die Art. 635—640 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben [1]), jedoch kann [2]), wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch

fernerhin keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

1. „sind aufgehoben." — An deren Stelle treten die in den neuen Strafgesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen und Fristen, sowohl bezüglich der öffentlichen als bezüglich der Civilklagen. (R. R. 415.)

2. „jedoch kann xc. xc." — Es wurde anerkannt, daß hiemit der Fall nicht getroffen sein soll, wenn das Delikt diesseits verübt worden und die Klage nur in Folge von Uebersiedlung des Beschädigers vor einem pfälzischen Gerichte gestellt wird. (A. P. 252.)

Art. 20. (E. – ; R. 19.)

Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze Strafarbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre[1]), und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

1. „Gefängniß nicht unter einem Jahre." — Nur das Minimum ist also festgesetzt, nicht auch das Maximum; es kann daher auch in den Fällen, welche bisher mit Arbeitshausstrafe im Maximum von weniger als 5 Jahren bedroht waren, auf das absolute Maximum der Gefängnißstrafe, 5 Jahre, erkannt werden. (A. P. 252 u. 253.)

Art. 21. (E. —; R. 20, 21.)

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat[1]), kann weder Geschworener, noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landrathes sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen[2]).

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen[3]),

insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c. des revidirten Gemeindeedikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.

1. „Wer wegen . . . verurtheilt worden ist, oder . . . . verloren hat." — Wer früher wegen Vergehens verurtheilt worden ist, aber zu den im Art. 21 aufgezählten Personen nicht gehört, kann in Zukunft von Wahlen nicht ausgeschlossen werden; er erlangt die verlorene Wahlfähigkeit durch's Einführungsgesetz wieder. (A. R. 309, A. P. 253, R. R. 416.)

2. „kann weder . . . . sein, noch . . . . theilnehmen." — Unter den im Art aufgeführten Voraussetzungen ist daher nicht blos, wie nach dem Gemeindeedikte, das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht entzogen. (A. P. 253.)

3. „Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen" — bezieht sich nicht blos auf den positiven, sondern auch auf den negativen Inhalt des Abs. 1. Die Bestimmungen, welche dieselben Folgen auch bezüglich anderer als der in Abs. 1 genannten Vergehen statuiren, sind daher unbedingt, nicht blos, soweit sie in Abs. 2 speziell allegirt sind, aufgehoben. (A. P. 253.)

Art. 22. (E. —; R. 22.)

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe[1]) vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage[2]) an die Geschwornen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden[3]), wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafprozeßnovelle und Art. 335 des code d' instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist[4]).

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Aus-

nahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

1. „einer der in den Art. . . . . bezeichneten, die Strafbarkeit mildernden Gründe." — Die Art. 67, 71, 72 und 76 wurden hier deshalb nicht allegirt, weil über die die Strafbarkeit ausschließenden Gründe eine Fragestellung überhaupt nicht nöthig sei, sondern die Geschwornen, wenn sie Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr oder dergleichen für gegeben erachten, schon die Hauptfrage zu verneinen hätten (A. P. 253 u. 254); die Nichtallegation des Art. 77 aber wurde durch die Bemerkung motivirt, daß, wenn nicht völlige Unzurechnungsfähigkeit des jugendlichen Angeschuldigten angenommen, wenn also die Hauptfrage bejaht werde, die in Art. 77 des St. G. B. statuirte Strafminderung von selbst eintrete, ohne daß eine Unterfrage nöthig wäre, außer etwa darüber, ob der Angeschuldigte zur Zeit der That das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte; dies werde indeß wohl selten zweifelhaft sein. (A. P. 254)

2. „der betreffenden Frage" — d. h., ob einer der bezeichneten mildernden Gründe vorliegt; eine Bestimmung darüber, daß auch Unterfragen gestellt werden müssen, wenn eine geringere Qualification der That, wie z. B. Theilnahme, Begünstigung, Fahrlässigkeit, in Frage gestellt worden ist, wurde nicht getroffen. (A. P. 254)

3. „kann nicht verweigert werden." — Im Uebrigen bleibt Art. 178 des St. Proz. Ges. vom 10. November 1848 natürlich bestehen; es kann daher auch dann, wenn eine Fragestellung nicht beantragt wird, in den Fällen des Art 178 doch eine Frage ex officio darauf gestellt werden. (R. P. II, 35 und 36)

4. „wenn . . . . ausdrücklich geltend gemacht worden ist" — statt: „wenn während der Verhandlung . . . . behauptet worden ist" wurde gesetzt, um auszudrücken, daß es nicht schon genügt, wenn irgend eine derartige Behauptung, z. B. während des Zeugenverhörs, einer Frage an einen Zeugen oder sonst nur hingeworfen und scheinbar nicht ernstlich gemacht worden ist, sondern daß das Vorhandensein eines solchen Milderungsgrundes wirklich ernstlich geltend gemacht worden sein muß, in der Art, daß auch noch der Staatsanwalt in der Lage ist, darauf zu antworten; dagegen kommt es dann allerdings nicht darauf an, ob die dafür vorgebrachten Gründe als genügend erkannt werden oder nicht. (R. A. 421, R. P. II. 35.)

Art. 23 [1]). (E. —; R. 22a.)

Erklären die Geschwornen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die

zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dies bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dies geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

1. Die Bestimmung dieses Artikels hat den Zweck, dem Richter behufs Anwendung des Art. 76 Abs. 2 des St. G. B. einen Anhaltspunkt dafür an die Hand zu geben, ob die Geschworenen einen jugendlichen Angeschuldigten lediglich wegen mangelnder Unterscheidungsfähigkeit oder auf einen andern Strafausschließungsgrund hin für straflos erachten. (A. P. 254.)

Art. 24. (E. —; R. 23.)

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat [1]), das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Richtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Richtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

1. „welche das Recht der Erziehung des letzteren hat." — Durch diese Ausdrucksweise wollte in jedem Falle diejenige Person bezeichnet werden, welche als der eigentliche Betheiligte erscheint. Leben beide Eltern des Angeschuldigten, so wird es in der Regel der Vater, es kann aber auch die Mutter sein, wenn ihr aus irgend einem Grunde, z. B. in Folge eines Ehescheidungsprozesses das Erziehungsrecht übertragen worden ist. Ebenso paßt dieser Ausdruck auf den Vormund. (A. R. 137.)

Art. 25. (E. 6; R. 24.)

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an

oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 66)[1] bezüglich der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu drei Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I. Art. 4 Ziff. IV.) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu drei Gulden zu treten.

1. „Art. 66." — So heißt es in der amtlichen Ausgabe; es ist jedoch zweifellos der Art. 65 gemeint, welcher nach den gemeinschaftlichen Beschlüssen beider Ausschüsse Art. 66 war und erst in Folge Streichung des Art. 61 des A. R. (vgl. unten S. 58) Art. 65 wurde.

Art. 26. (E. 7; R. 25.)

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge

bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe[1]) zu erstehen haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I. Art. 12, 13, Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft.

1 „eine Freiheitsstrafe“ -- wurde statt: Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniß- oder Arreststrafe“ gesetzt, weil die Bestimmung dieses Artikels auch von der Kettenstrafe und den verschiedenen Freiheitsstrafkategorien des code pénal gelten soll.

Uebrigens wurde als selbstverständlich anerkannt, daß die Regierung eine gewisse Latitude haben müsse bei Vertheilung derjenigen Sträflinge, welche in Folge früherer Verurtheilung noch Strafen einer jetzt wegfallenden Kategorie zu erstehen haben; besonders gelte dieß bezüglich der Arbeitshaussträflinge. Die Staatsregierung werde dieselben entweder in ein Zuchthaus oder in eine Correctionsanstalt verlegen und hiebei auf Größe der Strafe und Natur des Verbrechens die nothwendige Rücksicht nehmen. (A. P. 328.)

Art. 27. (E. 8; R. 26.)

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet sein wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Art. 28. (E. --, R. 26a.)

Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen[1]), die

sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen[2]), deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist[3]), an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel[4]) zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere[5]) berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen[6]) und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt[7]), diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze[8]) nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen[9]) zulässig. In dringenden Fällen[10]) haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

1. „Verfügungen." — Auf die Anregung, ob es nicht nöthig sei, die Verpflichtung zu statuiren, daß Jemand, der von der Polizeibehörde in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Fällen vorgeladen wird, dieser Ladung bei

Vermeidung von Strafe Folge leisten müsse, wurde anerkannt, daß solche Ladungen, soferne sie zum Zwecke des Vollzuges von polizeilichen Bestimmungen eines Gesetzes oder einer giltigen Verordnung erlassen werden, zu den im vorliegenden Abs. 1 bezeichneten Verfügungen gehören, eine weitere Bestimmung daher entbehrlich sei, daß aber der Frage, inwieweit in Verwaltungssachen eine derartige Pflicht bestehe, durch das gegenwärtige Gesetz in keiner Weise vorgegriffen werden solle.

Insbesondere wurde hervorgehoben, daß im Polizeistrafgesetzbuche häufig die Bestrafung von vorhergegangener polizeilicher Verwarnung abhängig gemacht sei und es keinem Zweifel unterliege, daß der zu Verwarnende zu solchem Zwecke auf ergangene Ladung erscheinen müsse und nöthigenfalls auf Grund des Abs. 1 vorgeführt weren könne. (A. P. 218.) Vgl. auch Note 1 zu Art. 4 des Pol. St. G. B.

2. „zum Vollzuge von Gesetzen" — nicht: „auf Grund eines Gesetzes" wurde gesetzt, weil es nicht genügt, daß die Polizeibehörde in einer gewissen Richtung Kompetenz hat; es ist vielmehr erforderlich, daß sie für Ausübung dieser Kompetenz in irgend einem Gesetze oder einer gleichgestellten Verordnung (Art. 29) eine materielle Grundlage habe, um deren Realisirung es sich handelt, sohin nicht willkürlich verfahre. (A. P. 212 ff. A. R. 363.)

3. „deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist." — Dieß ist nicht so zu verstehen, als ob Art. 28 bestimmt sei, Lücken des Polizeistrafgesetzbuches auszufüllen, mit anderen Worten, Handlungen zu bestrafen, welche das Polizeistrafgesetzbuch nicht mit Strafe bedroht; denn hiefür ist durch Art. 38 des Pol. St. G. B. schon Vorsehung getroffen.

Vielmehr soll durch vorliegenden Art. 28 und die dazu gehörigen Art. 29 und 30 der Polizei die erforderliche Macht eingeräumt werden, um den Anordnungen und Verfügungen, welche sie, abgesehen von dem Gebiete des Polizeistrafrechtes, innerhalb ihrer rein administrativen Kompetenz auf den Grund bestehender Gesetze oder giltiger Verordnungen erlassen hat — z. B. in Bezug auf heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, über die beim Religionsübertritte zu beachtenden Förmlichkeiten, über die religiöse Erziehung von Findelkindern und von Kindern aus gemischten Ehen ꝛc. ꝛc. — soweit nöthig den Vollzug zu sichern; anderseits aber soll zugleich diese Befugniß, soweit dieß dermalen und bis zum Zustandekommen einer vollständigen Polizeigesetzgebung möglich ist, gesetzlich geregelt werden, damit nicht Alles dem reinen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleibt.

Da hienach die Bestimmungen dieser Artikel zum Gebiete des Polizeirechts im Gegensatze zum Polizei**straf**rechte, gehören, wurden sie von den Art. 28 bis 30 des Pol. St. G. B. ausgeschieden und in das Einführungsgesetz herübergenommen. (A. P. 210, 211 und 236, A. R. 363.)

4. „durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel." — Auf die

Anregung, was hierunter zu verstehen, insbesondere, ob darunter Verhaftung und sonstiger moralischer Zwang begriffen sei, wurde erörtert:

Der Art. 28 gebe der Polizeibehörde die Möglichkeit, ihre Verfügungen auf dreierlei Weise in Vollzug zu setzen:

1) dadurch, daß sie die Jemandem auferlegte, von diesem aber unterlassene Handlung selbst auf dessen Kosten vornehme; dieß Recht sei ihr in Abs. 3 eingeräumt;

2) dadurch, daß sie den Ungehorsamen durch physischen, directen Zwang zur Vornahme der angeordneten Handlungen nöthige; dieß sei unter „Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel" in Abs. 1 gemeint; (hiemit übereinstimmend A. P. 212);

3) dadurch, daß sie durch Androhung und Verhängung von Ungehorsamsstrafen moralischen Zwang auf den Ungehorsamen übe und ihn so zur Vornahme einer Handlung bewege; dieß sei der Zweck des Abs. 2.

Diese Unterscheidung lasse von selbst entnehmen, daß die Ungehorsamsstrafen, wie sie das Gesetz normirt habe, die einzige zulässige Art moralischen Zwanges sein sollen, und daß es daher nicht angehe, den Säumigen durch Haft zum Gehorsam zu bewegen; daß aber allerdings zur Durchführung des in Abs. 1 als zulässig erklärten direkten Zwanges unter Umständen eine Festnahme und selbst provisorische Verhaftung nothwendig sein könne und insoferne auch nicht ausgeschlossen sei; nur als Mittel moralischen Zwanges wollte die Verhaftung nicht zugelassen, eine contrainte par corps nicht statuirt werden. (A. P. 329.)

5. „insbesondere" — stellt den Zusammenhang mit Abs. 1 her und läßt entnehmen, daß die sogen. Ungehorsamsstrafen keine Strafen im Sinne des Polizeistrafrechts, sondern eine Art Executionsmittel sein sollen; durch Androhung derselben sollen diejenigen, an welche die Polizeibehörden Verfügungen erlassen haben, veranlaßt werden, der betreffenden Verfügung Genüge zu leisten, dasjenige, was ihnen durch dieselben geboten oder verboten worden ist, zu thun oder zu unterlassen. (A. R. 363.)

6. „die Nichtbefolgung einer Verfügung . . . zu bedrohen" — wurde statt „in den Verfügungen . . . . anzudrohen" gesetzt, um der beschränkenden Auffassung vorzubeugen, als ob die Polizeibehörden die Strafandrohung, wenn sie überhaupt eine solche für veranlaßt erachten, immer schon im ersten Dekrete ergehen lassen müßten. (A. P. 217.)

7. „so ist letztere befugt." — Der Beisatz: „vorbehaltlich der durch den Ungehorsam etwa verwirkten Strafen" wurde gestrichen, da er überflüssig sei und höchstens Kontroversen veranlassen könnte. (A. P. 217.)

8. „Verpflichtung zum Schadensersatze." — Vgl. Note 15 und 16 zu Art. 30 des Pol. St. G. Buches.

9. „an die höheren Stellen" — wurde statt: „an jene Stelle, welche

der androhenden oder vorkehrenden Stelle unmittelbar vorgesetzt ist" gesetzt, um der Auffassung vorzubeugen, als ob gegen derartige Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden nur an die Kreisregierungen und nicht auch weiter an die höchste Stelle rekurrirt werden könnte. (A. P. 213.)

10. „In dringenden Fällen ꝛc. ꝛc." — wurde statt: „In wieferne diese Beschwerde aufschiebende Wirkung habe, ist nach den darüber zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen" gesetzt, weil es gesetzliche Bestimmungen über den Suspensiveffekt von Beschwerden gegen polizeiliche Anordnungen in Bayern dermalen nicht gebe. (A. P. 213.)

Art. 29. (E. —; R. 26b.)

Für die Anwendung des Art. 28[1]) sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen[2]), sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Daselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit[3]) diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt[4]).

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches[5]) finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

1. „Für die Anwendung des Art. 28" — Diese Worte haben den Zweck, auszudrücken, daß die ganze Bestimmung nur ein Supplement des Art. 28 ist und daher, wie dieser bezüglich der Gesetze, auch bezüglich der Verordnungen, auf welche Art. 28 Anwendung finden soll, voraussetzt, daß die Uebertretung nicht mit Strafe bedroht sei. (A. P. 234.)

2. „giltigen Verordnungen." — Die Giltigkeit ist hiebei nach allgemeinen Grundsätzen, besonders mit Rücksicht auf Tit. VII §. 2 der Verf.-Urk. zu beurtheilen. Soweit gegenwärtig giltige Verordnungen bestehen, deren Inhalt durch die positiven Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches eingehend geregelt ist, sind diese Verordnungen als durch das neue Gesetzbuch aufgehoben und Art. 28 daher auch dann nicht als anwendbar zu erachten, wenn keine Strafbestimmung darin enthalten ist. (A. P. 234.)

3. „insoweit" — wurde in Abs. 2 mit Rücksicht darauf eingesetzt, daß manche Verordnungen aus der Zeit vor 1818 eine doppelte Natur haben, indem

sie einem Theile ihres Inhaltes nach bloße Verordnungen, dem anderen Theile nach aber eigentlich Gesetze seien. (A. P. 234.)

4. „oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt." — Dieser Zusatz wurde für nöthig befunden, weil der Umstand, ob eine Bestimmung Gesetz oder Verordnung überschrieben ist, nichts entscheiden kann, und es daher bezüglich der bis zum Jahre 1818 erlassenen Verordnungen kein anderes Kriterium gibt, als das ihrer inneren Natur. (A. P. 234 u. 236.)

5. „Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Pol.-St.-G.-Buches." — Durch diese Allegation soll ausgedrückt werden, daß in gegenwärtigem Artikel nur landesherrliche Verordnungen gemeint sind, ferner, daß die künftig neu zu erlassenden Verordnungen mit den in Kraft bleibenden Gesetzen nicht in Widerspruch stehen dürfen. (A. P. 234.)

Art. 30. (E. —; R. 26a.)

Enthält ein Specialgesetz[1]) eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes[2]) Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt[3]), eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen[4]) dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

1. „ein Specialgesetz." · Hierunter sind nicht blos die im Einführungs-Gesetze, sondern auch die in einzelnen Artikeln des speziellen Theiles des Polizeistrafgesetzbuches namentlich vorbehaltenen Gesetze verstanden; dagegen sind diejenigen Gesetze polizeilichen Inhalts, welche nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuches durch Verordnungen aufgehoben werden können, selbstverständlich den nach Maßgabe dieses Gesetzbuches zulässigen Verordnungen — Abs. 2 — analog zu behandeln. (A. P. 238.)

2. „dieses Gesetzes" — bezieht sich auf das im Eingange befindliche Wort „Spezialgesetz." (A. P. 329.)

3. „in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt." — In anderen Fällen können Verordnungen mit einer Strafbestimmung künftig gar nicht mehr vorkommen; denn die zur Zeit bestehenden in Verordnungen dieser Art enthaltenen Strafbestimmungen sind durch Art. 2 des Einf.-Ges. aufgehoben und zur Erlassung anderer Verordnungen als der nach dem Polizeistrafgesetzbuche zulässigen mit einer Strafbestimmung hat die Regierung künftig keine Kompetenz mehr. (A. P. 238.)

4. „der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen." — Dieselben sind vielmehr als Anweisungen zu betrachten, deren Befolgung dem guten Willen derjenigen, die sie angehen, überlassen wird. Will die Regierung ein Mehreres, so ist es ihre Sache, sie unter die gesetzliche Strafe zu stellen. (A. P. 238.) Vgl. Art. 37 des Pol.-St.-G.-B.

Besondere Bestimmungen.

I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen*).

*) Die in Vorschlag gebrachte Bestimmung, wonach den wegen eines schweren Vergehens in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichtes Verwiesenen gegen das Verweisungserkenntniß das Recht der Berufung eventuell die Nichtigkeitsbeschwerde eingeräumt werden sollte — wurde, nachdem sie als dem Systeme des geltenden Strafverfahrens entgegen, beanstandet worden war, abgelehnt. (A. P. 330.)

Art. 31. (E. 9; R. 27.)

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt [1].

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegen-

wärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe [2]) bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich [3]).

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

1. „werden .... abgeurtheilt." — Der im Entwurfe enthaltene Satz.

„Das Verfahren ist hiebei in den Landestheilen diesseits des Rheines das bisher für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebene“ wurde als selbstverständlich hinweggelassen. (A. P. 283.)

2. „mit einer das .... höchste Maß übersteigenden Strafe.“ — Die Frage, vor welches Gericht die Aburtheilung derjenigen Uebertretungen gehört, bezüglich deren nicht ein allgemeines Strafmaximum festgesetzt, sondern die Strafe nach Prozenten angedroht ist, z. B. bei Ueberversicherungen, bei Uebertretungen des §. 55 des Heerergänzungsgesetzes, — ist je nach dem einzelnen Falle zu beantworten. (A. P. 283.)

3. Zu Absatz 5 — wurde anerkannt, daß es der Staatsregierung zustehe, im Wege der Verordnung zu regeln, wer die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in den von den pfälzischen Gerichten an den Kassationshof gelangenden Strafsachen zu versehen habe. (A. P. 451 u. 452.) Vgl. Note 1 zu Art. 122.

Art. 32. (E. —; R. 28.)

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Art. 33. (E. —; R. 29.)

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden[1]), durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn derer mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen[2]) die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Kontrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich

in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen[3]).

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen[4]) und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter[5]) zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen[6]) die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

1. „unbeschadet der . . . . Zuständigkeit der Zollbehörden." — Der Beisatz: „an welcher durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird" wurde, mit Rücksicht auf das Wort „unbeschadet" als überflüssig gestrichen. (A. P. 285.)

2. „bezüglich aller übrigen Uebertretungen." — Unbeschadet aber ihrer Natur als Polizeiübertretungen. (A. R. 311.)

3. „ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen." — Dem vernünftigen Ermessen

des Richters wurde vertraut, daß derselbe die Strafe des Begünstigers innerhalb des Maximums von 25 fl. immer im Verhältniß zur Hauptthat ausmessen werde. (A. P. 284.)

4. „können .... die Zollbeamten .... die geeigneten Anträge stellen." — In Bezug auf Interpretation dieses Absatzes wurde folgende Auffassung als richtig anerkannt:

Während der gerichtlichen Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheils, stehe die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich Erhebung von Beweismitteln, dem zur Sitzung abgeordneten Zollbeamten in gleicher Weise, wie dem Staatsanwalte und unabhängig von dessen Anträgen zu.

Dieses Recht erstrecke sich aber nur auf die Dauer der Sitzung; nach dem Schlusse derselben sei nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt; ihm allein stehe es daher auch zu, Rechtsmittel einzulegen. Die desfallsigen Fristen seien in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen nach den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen. (A. P. 285.)

5. „vor den nächsten Einzelnrichter." — Auch wenn der Ort der Aufgreifung nicht gerade in den Bezirk des nächsten Einzelnrichters fällt.

Als selbstverständlich wurde übrigens hervorgehoben, daß nach dieser Fassung auch der an einem Bezirksgerichtssitze befindliche Einzelnrichter, wenn die Vorführung an ihn erfolge, in gleicher Weise über das Provisorium erkennen könne; dem Untersuchungsrichter werde hiedurch doch auf keinen Fall präjudizirt. (A. P. 285.)

6. „je nach den Umständen." — Kann also der Festgenommene sich nicht als Inländer legitimiren und die geforderte Sicherheit nicht leisten, so muß derselbe vor den Untersuchungsrichter geführt werden; legitimirt er sich dagegen als Inländer, so wird er in Freiheit gesetzt, desgleichen ein Ausländer, wenn er die gehörige Sicherheit leistet. (A. P. 285.)

Art. 34. (E. 10; R. 30.)

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Kompetenzbestimmungen, welche[1]) dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen[2]) bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Kompetenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen

Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

1. „Die Kompetenzbestimmungen, welche x. x." — Andere als die hier ausdrücklich vorbehaltenen Ausnahmen von der Regel des Art. 31 sind nicht zulässig. [illegible] Art. 10. Vgl. Art. [illegible] Abs. 2 und Note 1 zu Art. [illegible]

2. „der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen." — [illegible] Art. 3 Ziff. 2 [illegible] bei den dermalen bestehenden [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

lung der Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren.

Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen [a]) bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in I. und durch die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz abgeurtheilt [b]).

Außerdem ist in den Fällen von Abs. 1 und 2 die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zuläßig.

Vor der Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge [c]) dem betreffenden Kreisfiskalate, wenn es sich um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen.

Außerdem können sowohl in I. als II. Instanz als bei dem Kassationshofe von dem betreffenden Kreisfiskalate, beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter [d]) der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen [e]), und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu ertheilen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen betreffend, sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben.

(Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 10. November 1861, III. Abschnitt, Wünsche und Anträge, §. 80; Gesetzblatt Nr. 10, vom 18. Nov. 1861, S. 49 ff., bes. S. 79 u. 80).

Bezüglich der Interpretation dieser Bestimmungen lassen die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Folgendes entnehmen:

a) „an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen." — Diejenigen Malzaufschlagsdefraudationen, bei denen in einer und derselben Handlung zugleich eine Defraudation der ärarialischen und Gemeindegefälle begangen wird, gehören vor das Forum des Bezirksgerichtes; nur jene geringeren Fälle kommen in erster Instanz vor das Stadt- und Landgericht, wo ledig-

lich das Localgefäll defraudirt wurde. (Stenogr. Ber. über die 80. öff. Sitz. d. K. d. Abg. v 29. Okt. 1861; Verh. d. K. d. Abg. v. 1859|61, B. IV., S. 138 und 139.)

b) „werden .... abgeurtheilt." — Zu Ziff. 2 wurde als selbstverständlich hervorgehoben, daß die Stadt- und Landgerichte in I. und die Bezirksgerichte in II. Instanz dasjenige Verfahren anzuwenden haben, welches nach dem Einf. Ges. in Polizeistrafsachen überhaupt gilt. (Prot. des I. Aussch. d. K. d. Abg. v. 25. Okt. 1861, Ziff 1; Verh. d. K. d. Abg. v. 1859|61. Beil. Bd. VII. S. 375.)

c) „zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge." — Die Stellung dieser Anträge ist an keine Frist geknüpft. (ibid. Ziff. 3, S. 376.)

d) „oder bevollmächtigte Vertreter" — wurde in Abs. 5 gesetzt, um anzudeuten, daß die Wahl des Vertreters auf Jeden fallen könne, der nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen sich dazu qualifizirt. (ibid. Ziff. 3, S. 376.)

e) „um die geeigneten Anträge zu stellen." — Durch diese Bestimmung des Abs. 5 wird an dem Rechte der Staatsbehörde, die ihr zukommenden Anträge zu stellen und zu begründen, nichts geändert. Ein selbstständiges Recht zur Ergreifung von Berufungen oder Nichtigkeitsbeschwerden ist den Vertretern der fiskalischen Interessen des Staates oder der Gemeinden nicht eingeräumt. Dieses Recht steht daher nur jener Staatsbehörde zu, welche in dem gewöhnlichen Prozesse in Uebertretungs- oder Vergehenssachen berechtigt ist, im Interesse der öffentlichen Klage oder im Interesse des Gesetzes ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel zu gebrauchen (ibid. Ziff. 4, S. 376; Vortrag des Ref. Namens des I. Aussch. v. 27. Okt. 1861, Ziff. 4; l. c. S. 374.)

Art. 35. (E. 12; R. 31.)

Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen

Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Spezialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Art. 36. (E. 31; R. 32.)

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137 bis 143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen[1]) sind aufgehoben.

1. „sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen"—

wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf den Spezialgerichtshof eingesetzt. (A. P. 286.)

Art. 37. (E. – ; R. 33.)

Die Entscheidung der in §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt [1]), auf die Civilgerichte über.

1. „insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt" — Insoweit es sich um Polizeistrafsachen handelt, geht die Kompetenz ohnedieß in Folge der Bestimmung des Art. 31 an die Strafgerichte über, so daß also die auf den §. 88 basirte Zuständigkeit der Polizeibehörden auf die Angelegenheiten der administrativen Polizei beschränkt wird.

Hienach sind nicht alle in §. 88 angeführten Streitigkeiten, sondern nur jene, bei denen es sich um Civilrechtsfragen handelt, an die Civilgerichte verwiesen; vielmehr theilen sich in Zukunft die Strafgerichte, die Civilgerichte und die Polizeibehörden in die Entscheidung der im §. 88 aufgezählten Streitigkeiten je nach der inneren Natur derselben. (A. R. 365.)

Insbesondere wollte den Polizeibehörden die bisherige Kompetenz über Streitigkeiten aus Miethverträgen, über welche eine schriftliche Urkunde nicht errichtet worden ist, entzogen werden. (A. R. 312.)

II. Untersuchungshaft.*)

*) Ueber die Untersuchungshaft enthielt lediglich der Art. 11 des E. folgende Bestimmung:

> Die dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Vorschriften über die Verhängung der Untersuchungshaft gegen Personen, welche eines mit Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechens angeschuldigt sind, finden künftig in allen Vergehensfällen Anwendung, in welchen den Angeschuldigten im Falle der Verurtheilung eine mehr als zweijährige Gefängnißstrafe treffen kann.

Es wurden indeß, um in dieser Beziehung Gleichheit für das ganze Königreich herzustellen und da sowohl die im diesseitigen Bayern, als die in der Pfalz geltenden Bestimmungen einer Abänderung dringend bedürftig erschienen, eingehende

neue Bestimmungen, wie sie in den Art. 38—52 nunmehr getroffen wurden, für nöthig erachtet. (A. R. 312.)

In Bezug auf die Terminologie ist zu diesem Abschnitte zu bemerken, daß das Wort „Untersuchungshaft" im Gegensatze zu „provisorische Festnahme, provisorische Verhaftung", welche nur insolange währt, bis die dazu kompetente Behörde entschieden hat, ob Untersuchungshaft zu verhängen sei oder nicht — nicht nur die Haft während der Voruntersuchung, sondern auch die nach erfolgter Verweisung verfügte Haft begreift. (A. P. 452, 464.)

Art. 38. (E. —; R. 34.)

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als 8 Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt [1]), ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

1. „Sobald sich .... dringender Verdacht ergibt" — wurde statt: „Wer sich .... in Untersuchung befindet" gesetzt um die Annahme auszuschließen, als ob erfordert würde, daß schon förmliche Untersuchung gegen den Betreffenden eingeleitet, derselbe schon vernommen sei u. s. w. (A. P. 293, 332.)

Art. 39. (E. —; R. 35.)

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Art. 40. (E. —; R. 36.)

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 [1]) findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden [2]), ein ordentliches Gewerbe [3]) selbstständig

betreiben[4]), ein hinreichendes Einkommen versteuern[5]), oder im Dienste[6]) des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation[7]) ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen[8]) ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter[9]) nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben[10]);
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

1. „außer den Fällen der Art. 38 und 39." — Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß diese Eingangsworte auch auf den Inhalt des Abs. 2 zu beziehen sind. (A. P. 464.)

2. „im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden." — Der Ausdruck: „welche durch .... Gründe angesessen sind" wurde vermieden, um die Annahme auszuschließen, als ob eine förmliche Ansässigkeit im Sinne des diesseitigen Ansässigmachungsgesetzes gefordert sei. (A. P. 307, A. R. 366.) Auch die Fassung: „Grundeigenthum in dem einen Grund- oder Häuser-Steuersimplum von 1 fl. 30 kr. entsprechenden Werthe schuldenfrei besitzen" wurde abgelehnt, weil man es für bedenklich hielt, das Steuersimplum als Maßstab aufzustellen und hierdurch zu veranlassen, daß, wo dasselbe nicht evident gegeben ist, die Verhaftung immer eintrete. Es wurde vielmehr der Würdigung des Untersuchungsrichters anheimgegeben, ob der Angeschuldigte nach den Verhältnissen als auf seinem Anwesen fixirt zu erachten sei, oder ob wegen Ueberschuldung oder starker Verschuldung desselben Gefahr bestehe, daß er sich unschwer

von demselben trennen, dasselbe im Stiche lassen werde. Der Untersuchungsrichter werde, wurde erörtert, im Allgemeinen ermessen, ob der Grundbesitz ein so bedeutender sei, daß derselbe eine genügende Garantie gegen das Entweichen des Angeschuldigten bilde; er werde hiebei immer auch den Erwerb und die Familie in Betracht ziehen. (A. P. 307 und 308.)

3. „ein ordentliches Gewerbe." — Es wurde hervorgehoben, daß schon das Strafgesetzbuch von 1813, Thl. II. Art. 114 den Ausdruck „ordentliches, stetes Gewerbe" enthalte und zu keinen Anständen geführt habe, und daß dieser Ausdruck auch in der Pfalz keine Schwierigkeiten bieten werde, wenn man denselben nicht vom fiskalischen Standpunkte der Gewerbssteuer auffasse, sondern in dem landläufigen Sinne, den das Wort habe. Hienach sei ein Lumpensammler, ein Scheerenschleifer 2c. 2c., wenngleich auch diese Gewerbe besteuert seien, doch keiner, der ein ordentliches Gewerbe betreibt und werde wohl in der Pfalz ebensowenig als diesseits, für einen solchen erachtet. Der Ausdruck „ordentliches Gewerbe" sei aber ein thatsächliches Verhältniß, lasse sich juristisch nicht definiren; es müsse auch hier dem vernünftigen Ermessen des Richters vertraut werden. (A. R. 366, A. P. 333.)

Ferner wurde erörtert, unter ordentlichem Gewerbe sei natürlich nur ein solches zu verstehen, welches eine gewisse häusliche Einrichtung oder die Haltung von Gewerbsgehilfen u. s. w. erfordert und zugleich zum Hauptnahrungszweige der Familie dient. (R. R. 431.) Der vorgeschlagene Beisatz: „oder sonstigen steten Erwerb" wurde als zu vag abgelehnt (A. P. 307), dafür aber später der in Note 5 erläuterte Beisatz gemacht.

4. „selbstständig betreiben" — nicht „besitzt" wurde gesetzt, um zweifellos auszudrücken, daß die Bestimmung auch auf solche anwendbar sei, die ein ordentliches Gewerbe, ohne Eigenthümer des betreffenden Gewerbsrechtes zu sein, nur als Pächter selbstständig betreiben. (A. R. 366.) Auch hier wurde übrigens, aus dem in Note 2 erörterten Grunde, die Fassung: „auf ein ordentliches Gewerbe angesessen sind" vermieden. (A. P. 307.)

5. „ein hinreichendes Einkommen versteuern." — Die hiegegen erhobene Einwendung, daß ein Kapitalist in der Lage sein werde, durch Leistung einer Kaution der Untersuchungshaft zu entgehen, daß aber, wenn er keine Kaution leiste, sein Vermögen gerade die wenigste Garantie gegen das Entweichen biete — wurde zwar als begründet anerkannt; gleichwohl wurde dieser Beisatz, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf den Erwerb aus gelehrten Beschäftigungen eingesetzt, welcher mindestens ebensoviel Garantie biete, als der Betrieb eines kleinen Gewerbes. — Ob übrigens Jemand ein hinreichendes Einkommen versteuert, hat im einzelnen Falle der Richter nach billigem Ermessen zu beurtheilen. (A. P. 333.)

6. „im Dienste." — Es wurde bemerkt, daß hierunter natürlich keine ganz untergeordneten Dienste, z. B. eines Straßenwärters, sondern nur solche Dienste zu verstehen seien, welche ähnlich wie der Besitz eines hinreichenden

Grundvermögens eine gewisse Garantie gewähren, daß der Bedienstete sich der zu erwartenden Strafe nicht wohl durch die Flucht entziehen werde. (R. R. 431.)

7. „einer öffentlichen Korporation." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß unter den im Dienste einer öffentlichen Korporation ständig Angestellten auch die Beamten einer Aktiengesellschaft, soferne sie eine ständige Stellung haben, begriffen seien. (A. P. 308.)

8. „nach vorliegenden besonderen Umständen." — Die jetzige Fassung der Ziffer 1 wurde statt der früher vorgeschlagenen kürzeren: „wenn sie fluchtverdächtig sind" gewählt, um hervorzuheben, daß sich der die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr anordnende Richter in jedem Falle darüber klar sein muß, daß besondere thatsächlich feststehende Umstände vorliegen, welche ein Entweichen des Angeschuldigten besorgen lassen (A. P. 308).

9. „vor dem Untersuchungsrichter" — nicht „bei Gericht" wurde gesetzt, damit nicht auch derjenige unter Ziff. 3 subsumirt werden kann, welcher von dem ihm gesetzlich eingeräumten Rechte, das Kontumazialverfahren zu veranlassen, Gebrauch macht; das Wegbleiben von der öffentlichen Sitzung wollte nicht als Grund zur Verhaftung statuirt werden (A. P. 308).

10. „wenn sie . . . . eingewirkt haben." — Als Mißbrauch dieser Bestimmung wurde es bezeichnet, wenn die Untersuchungsrichter manche ganz erlaubte Erkundigung oder dgl. als Kollusion ansehen und daher verhaften würden, während sich hinterher herausstelle, daß gar keine Kollusion stattgefunden hat, ein Grund zur Verhaftung in Wirklichkeit also gar nicht gegeben war. (A. P. 452).

Uebrigens wurde, ohne Entgegnung, in Bezug auf Auffassung der Ziff. 3 erörtert, daß der Grund der Kollusionshaft nicht in der bereits stattgefundenen Einwirkung auf Zeugen für sich allein genommen, sondern darin liege, daß die bereits geschehene Einwirkung als Grund zur Besorgniß weiterer Einwirkung erachtet werde. Wenn daher nach Lage der Sache eine weitere Kollusion nicht mehr zu befürchten sei, so könne auch die bereits stattgefundene Kollusion keinen Grund zur Verhaftung bilden (A. P. 452). Vgl. übrigens auch Note 1 zu Art. 42 und Note 2 zu Art. 47.

Art. 41. (E. —; R. 37.)

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können[1]) wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die

öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher[2]), desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zuläßig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

1. „können." — Von Seite des k. Min.-Commissärs wurde namentlich betont, es müsse nicht, es könne nur verhaftet werden; in Fällen fahrlässiger Brandstiftung oder Tödtung werde der Richter nicht gleich verhaften (A. P. 334).

2. „Landstreicher." — Der Fassung: „als Bettler oder Landstreicher angehalten werden" wurde nicht beigestimmt, weil man die beim Bettel Aufgegriffenen, wenn sie nicht zugleich Landstreicher sind, nicht strenger behandeln wollte, als andere unverkautionirte Personen und weil es bezüglich der Landstreicher im Momente des Anhaltens in der Regel schwer sein werde, zu bemessen, ob der Angehaltene ein Landstreicher sei oder nicht (A. P. 310, 455).

Art. 42[1]). (E. —; R. 37 b.)

In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

1. Der früher zu diesem Artikel beschlossene Abs. 2:

„Ist Untersuchungshaft nur deshalb angeordnet worden, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte (oder Zeugen) zu besorgen war, so hat die Haft aufzuhören, sobald diese Besorgniß durch Vernehmung der Mitbeschuldigten (oder Zeugen) beseitigt ist,"

welcher übrigens der jetzt beschlossenen Fassung des Art. 40 Ziff. 3 erst hätte angepaßt werden müssen, wurde ganz gestrichen, da weiter unten (Art. 47) ohnedies generell bestimmt sei, daß jede Untersuchungshaft aufhören solle, wenn sie nach dem Stande der Untersuchung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Kollusionshaft — wurde bemerkt —, werde daher, ohne daß es der Vorschrift des Abs. 2 bedürfe, nach beendigter Vernehmung der Mitbeschuldigten oder Zeugen, welchen gegenüber noch die Gefahr der Kollusion bestand, wegen des Wegfalls ihres Grundes aufzuhören haben (A. P. 455). Vgl. übrigens Note 10 zu Art. 40 und Note 2 zu Art. 47.

Art. 43. (E —; R. 37 c.)

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Art. 44. (E. —; R. 38.)

Außerdem ist bei allen[1]) strafbaren Handlungen[2]) die

provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden[3]), dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen[4]) oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung[5]) der strafbaren Handlung zu verhindern[6]). Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden[7]), Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt[8]) vorgenommen werden[9]). Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte[10]), Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden[11]) fortgesetzt werden.

1. „bei allen." — Eine Beschränkung auf positive Handlungen wurde deshalb nicht für nöthig erachtet, weil bei Unterlassungen wohl kaum die Voraussetzung, „daß die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern," gegeben sein werde und von einem Betreten des Beschuldigten auf frischer That bei Unterlassungsdelikten ohnedieß nicht wohl die Rede sein könne (A P. 312).

2. „strafbaren Handlungen." — Also nur da, wo wirklich eine strafbare Handlung begangen worden, wo wegen Ergreifung auf frischer That die Untersuchung sofort beginnt; die anderen Fälle, wo die Polizei, um Etwas zu verhindern, in ihrem administrativen Wirkungskreise thätig wird, wollten, als nicht hieher gehörig, nicht hereingezogen werden (A P. 311).

3. „welche auf frischer That betreten werden" — bezieht sich auf

den ganzen Satz (A. P. 311). Ueber das Verfahren bezüglich der bettelnd und vagabundirend betretenen Personen, vgl. Note 3 zu Art. 88 des Pol.-St.-G.-B.

4. „wenn sie sich .... nicht .... auszuweisen vermögen." — Ein Mensch, dessen Identität festgestellt ist, darf also nicht verhaftet werden, wenngleich er die Flucht ergreift (A. P. 311).

5. „die Fortsetzung." — Eine Haft, um die Wiederholung zu verhindern, wurde nicht zugelassen (A. P. 336).

6. „um .... zu verhindern." — Auf den Vorschlag, beizusetzen: „um dadurch einem erheblichem Nachtheile für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums vorzubeugen" — wurde zwar anerkannt, daß sehr häufig die Festnahme zum Zwecke, die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, wegen der Geringfügigkeit des Frevels durchaus unangemessen und nur geeignet sei, Konflikte und gröbere Exzesse herbeizuführen. Gleichwohl wurde der fragliche Beisatz als nicht in das Gesetz, sondern mehr in die den Gendarmen und anderen Polizeiorganen zu ertheilenden Instruktionen gehörig, abgelehnt, da die Entscheidung darüber, ob in einem einzelnen Falle die vorgekommene Störung oder Gefährdung so bedeutend sei, daß eine provisorische Festnahme gerechtfertigt erscheint, bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Fälle und der sie begleitenden Umstände doch immer den äußeren Polizeiorganen überlassen werden müsse (A. R. 368).

7. „auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden." — Die Ansicht, daß anderen Bediensteten gegenüber — soferne dieselben nicht selbst als Diener der öffentlichen Gewalt zu erachten sind (vgl. Note 8) —, der requirirte Diener der öffentlichen Gewalt die ihm angesonnene Festnahme unter Umständen auf Grund des Art. 44 und der ihm gewordenen Instruktion verweigern könne, dürfte als stillschweigend anerkannt zu erachten sein (A. P. 425).

8. „Dienern der öffentlichen Gewalt" — wurde im weitesten Sinne genommen und begreift insbesondere auch die Eisenbahn- und Forstbediensteten (A. P. 425).

9. „diese Festnahme kann von .... vorgenommen werden." — Diese Befugniß auch auf Private auszudehnen, wurde nicht für nöthig erachtet. Es wurde hierüber bemerkt: Wenn ein Private den auf frischer That Betretenen ergreife, aber nicht behalte, sondern sofort auf die Polizei führe oder die Polizeimannschaft herbeirufe, so sei dies nicht illegal, es sei keine Freiheitsberaubung im Sinne des St.-G.-Buches; ein solches Ergreifen sei weder eine Verhaftung im Sinne der Art. 38 ff. noch eine Festnahme im Sinne des Art. 44, sondern lediglich eine Einleitung zur Festnahme. Allerdings könne ein solches Ergreifen leicht in widerrechtliche Freiheitsberaubung übergehen; wenn aber die Festhaltung nur so lange währe, als sie nach der Natur der Sache nothwendig sei, um den Ergriffenen den Händen der Polizei oder des Gerichtes zu überlie-

fern, so könne von der zu dem Thatbestande einer widerrechtlichen Gefangenhaltung erforderlichen rechtswidrigen Absicht keine Rede sein. Es werde daher in jedem einzelnen Falle aus den Umständen und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen sein, ob die von einem Privaten vorgenommene Ergreifung als widerrechtliche Gefangennahme zu erachten und zu bestrafen, oder ob sie eine erlaubte Vorbereitung und Hilfeleistung zu legaler Festnahme sei (A. P. 312).

10. „dem Staatsanwalte" — wurde einzusetzen für nöthig befunden; denn obgleich derselbe einen Verhaftsbefehl nicht erlassen und eine Verwahrung nicht selbst anordnen, sondern nur beim Richter beantragen könne, so stehe ihm doch die Befugniß zu, den ihm Vorgeführten zu entlassen, wenn er den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht für gegeben erachte (A. P. 336).

11. „in keinem Falle über 24 Stunden" — wurde gesetzt, um dafür zu sorgen, daß diese Haft nicht länger ausgedehnt werde, als man rationeller Weise von Verhinderung der Fortsetzung einer strafbaren Handlung reden könne, da nach Ablauf von 24 Stunden vielleicht eine Wiederholung — zu deren Verhütung eine Haft nicht zugelassen werden wollte — (vgl. oben Note 5) — nicht wohl aber die Fortsetzung einer Handlung denkbar sei. Als selbstverständlich wurde dabei hervorgehoben, daß die Entlassung noch vor Ablauf dieses Termines geschehen müsse, wenn sie mit Rücksicht auf den angedeuteten Zweck schon früher möglich sei (A. P. 336).

Art. 45. (E. —; R. 39.)

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten[1]) einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Secretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig[2]).

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsge-

richt³) dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

1. „durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten." — Dieser erhält jedoch hierdurch gleichwohl nicht die Befugniß, zu diesem Behufe die Einsicht der Untersuchungsakten zu verlangen (A. P. 313).

2. „ein Rechtsmittel ist .... nicht zuläſſig." — Diesem Satze wurde mit Rücksicht darauf zugestimmt, daß der bezirksgerichtliche abweisende Beschluß nie in Rechtskraft erwachse und der Angeschuldigte jeden Augenblick die Beschwerde erneuern könne (A. P. 456).

3 „die Berufung an das Appellationsgericht" — wurde an keine Frist gebunden; denn factisch wird der bezirksgerichtliche Beschluß doch selbst nach Ablauf einer etwa gesetzten Berufungsfrist nicht rechtskräftig, da es dem Verhafteten nach wie vor unbenommen bleibt, ein neuerliches Gesuch um Freilassung bei der ersten Instanz zu stellen und dann gegen dessen Abweisung zu appelliren (A. P. 337).

Art. 46. (E. —; R. 40.)

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen

andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung [1]) an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch

Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen[2]) geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen[3]). Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit[4]) geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

1. „Berufung." — Eine Frist hiezu wurde aus dem in Note 3 zu Art. 45 erörterten Grunde nicht festgesetzt (A. P. 337).

2. „eines zahlungsfähigen Bürgen." — Die Worte: „in Bayern angesessenen" einzuschalten, wurde nicht für nöthig erachtet, sondern bemerkt, das Bezirksgericht werde ermessen, ob der ausländische Bürge die genügende Sicherheit biete und ob nöthigenfalls die Exekution gegen denselben durchführbar sei (A. P. 313).

3. „wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen." — Eine nähere Angabe der Fälle, in welchen eine solche nochmalige Verhaftung zulässig ist, erschien nicht möglich. Es lassen sich nämlich gar viele Gründe denken, aus welchen sich die Verhaftung eines solchen, der früher gegen Sicherheitsleistung entlassen wurde, als nothwendig oder angemessen darstellt. Es kann sich z. B. im Verlaufe der Untersuchung ergeben, daß die dem Beschuldigten zur Last liegende Handlung, die man früher nur als Vergehen betrachtete, die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt oder doch ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen ist, als man früher annahm.

Ebenso können aber auch Aenderungen, die in den persönlichen Verhältnissen oder in dem Verhalten des Beschuldigten eintreten, die nochmalige Verhaftung veranlassen. Immer muß aber dabei an dem Grundsatze festgehalten werden, daß die zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten nicht gehörigen Personen den ersteren dann gleich zu achten sind, wenn sie der ihnen zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet haben (A. R. 371).

4. „eine . . . . entsprechende Sicherheit" — wurde gesetzt, weil Abs. 3 die Sicherheitssumme nach der Größe der Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, verschieden bestimmt und die in Rede stehenden Personen die Gleichstellung mit den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen natürlich nur dann für sich beanspruchen können, wenn die von ihnen geleistete Sicherheit der ihnen zur Last liegenden That wirklich entspricht. Hat ein solcher z. B. eine Sicherheit von 300 fl. geleistet, weil man zur Zeit, wo er gegen Sicherheitsleistung der Haft entlassen wurde, die ihm zur Last liegende That als geringes Vergehen ansah, so kann er sich, wenn er später, nachdem sich aus der Untersuchung ergeben hat, daß es sich um ein Verbrechen handelt, wieder verhaftet wird, nicht auf den Umstand, daß er Sicherheit geleistet hat, berufen, um seine jetzige Verhaftung als ungesetzlich darzustellen (A. R. 371).

Art. 47. (E. —; R. 42.)

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete[1]) Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat[2]), für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt[3]), den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete[4]) Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts[5]) dann verfügen, wenn

der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof[6]) kann[7]), wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

1. „eine von ihm angeordnete." — Die Frage, ob die Untersuchungsrichter der Pfalz auf den Grund des Abs. 1 zur Freilassung auch dann berechtigt seien, wenn die Verhaftung auf Anordnung des Staatsprocurators erfolgt ist, wurde mit dem Bemerken bejaht, daß in solchen Fällen dem Untersuchungsrichter die Kognition über alles bisher Geschehene zustehe und derselbe, wenn er die Haft des Angeschuldigten als gerechtfertigt erachte, einen neuen Verhaftsbefehl zu erlassen habe (A. P. 314).

2. „nach der Lage .... ergeben hat" — wurde statt: „nach den Resultaten, welche die Untersuchnng ergeben hat" gesetzt, um zweifellos auszudrücken, daß die Bestimmung dieses Absatzes auch dann anwendbar ist, wenn sich eine verhängte Kollusionshaft wegen Wegfalls ihres Grundes als nicht mehr gerechtfertigt darstellt (A. P. 457). Vgl. Note 1 zu Art. 42

3. „ist .... befugt." Die Worte „mit Zustimmung des Staatsanwaltes" wurden abgelehnt, um den Staatsanwalt nicht zum Richter zu machen (A. P. 457).

4. „von dem Untersuchungsrichter" angeordnete" — wurde eingeschaltet, um auszudrücken, daß sich Abs. 2 nur auf die während der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft bezieht, nicht aber auch auf die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten verschiedenen anderen Fälle von Haft (A. R. 371).

5. „nach .... Vernehmung des Oberstaatsanwalts." — Veranlaßt werden können die nach Abs. 3 zulässigen Beschlüsse sowohl durch einen Bericht des Untersuchungsrichters, als durch Beschwerde des Betheiligten (A. P. 458).

6. „der Kassationshof." — Es wurde zwar als selbstverständlich bezeichnet, daß dem obersten Gerichtshofe, insoweit derselbe neben der Eigenschaft als Kassationshof auch die als Verweisungssenat hat, auch alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche den Verweisungssenaten der Appellationsgerichte eingeräumt sind; gleichwohl wurde, um etwaigen Bedenken vorzubeugen, die Bestimmung

des Abs. 4 ausdrücklich getroffen (A. P. 338), welcher indeß strikte zu interpretiren sein wird, da man hiebei nicht weiter gehen wollte, als durch die Consequenz durchaus geboten schien (A. R. 371).

7. „kann." — Denn auch das kassirte Verweisungserkenntniß begründet oft noch eine gewisse Präsumtion gegen den Beschuldigten, zumal wenn die Kassation aus lediglich formellen Gründen erfolgt (A. P. 338).

Art. 48. (E. —; R. 43.)

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 49. (E. —; R. 43 Abs. 2.)

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Art. 50. (E. —; R. 44.)

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt [1]) oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge

findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

1. „eingestellt." — Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß hier nur ein rechtskräftiger Einstellungsbeschluß gemeint ist (A. P. 458).

Art. 51 [1]). (E. —; R. 45.)

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

1. Der früher beschlossene Abs. 2 dieses Artikels:

„Ist die Sicherheit durch Stellung eines Bürgen geleistet worden, so kann letzterer zur Zahlnug nicht angehalten werden, wenn der Verurtheilte ein Inländer ist und man seiner Person habhaft werden kann"

wurde gestrichen, da die Sicherheitsleistung gerade zu dem Zwecke erfolgt, damit sich der Verurtheilte der Strafe nicht entziehen kann; entzieht er sich dennoch, so ist es Sache des Bürgen, denselben aufzusuchen und seinen Regreß an ihm zu nehmen (R. R. 441).

Art. 52. (E. —; R. 46.)

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art.: 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119 [1]) bis 122, 134—140, 461 und 463 Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des ange-

führten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

1. „Art. . . . . 119." Der Anregung, ob nicht hienach auch Art. 118 Thl. II. des St. G. B. von 1813 als referens sine relato gestrichen werden könne, wurde entgegnet, daß der Art. 118 außer der Allegation des Art. 119 auch noch einen weiteren Inhalt habe, nämlich den Satz, daß außer den gesetzlich bestimmten Fällen Niemand wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden könne; dieß stehe zwar auch in der Verfassungsurkunde, allein schaden werde die Belassung des Art. 118 auf keinen Fall, und zudem bilde derselbe die Einleitung zur ganzen Materie (A. P. 339).

III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Art. 53. (E. 13; R. 47.)

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Art. 54. (E 13 §. 1; R. 48.)

Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung[1]) strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

1. „oder Uebertretung“ — ist hier deshalb eingesetzt, weil unter Umständen auch in dem Vorwurfe einer Uebertretung eine Verläumdung liegen könne, so z. B. in der Bezichtigung eines im Uebertretungsgrade strafbaren Diebstahls. Das Kriterium hiefür wird sein, ob im konkreten Falle die Voraussetzung des Art. 257 des Strafgesetzbuches gegeben ist, wonach in der injuriösen fälschlichen Bezichtigung einer „Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen“ eine Verläumdung liegt (A. P. 294).

Art. 55. (E. 13 §. 2; R. 49.)

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Art. 56. (E. 13 §. 3; R. 50.)

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheines dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator, sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafprozeßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allen-

fallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen[1]) oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

1. „in eine andere Sitzung zu vertagen." — Hiemit soll ausgedrückt sein, daß nicht blos die Vertagung der Sache zu geschehen habe, sondern daß gleichzeitig der Tag der neuerlichen Verhandlung bestimmt werden könne (A. P. 294).

Art. 57. (E 14; R. 51.)

Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen*).

*) Auf Antrag des Ref. d. Ges. G. Aussch. d. K. d. Abg. war folgender von ihm (als Art. 61) vorgeschlagene Artikel eingestellt worden:

„Der wegen eines Preßvergehens vor ein Schwurgericht Geladene hat das Recht, sich durch einen mit einer Spezialvollmacht versehenen Anwalt oder sonstigen Rechtsverständigen vertreten zu lassen. Die Verhandlung ist in einem solchen Falle in derselben Weise zu pflegen, als wenn der Beschuldigte persönlich erschienen wäre und das darauf ergehende Urtheil hat in jeder Beziehung die gleiche Wirkung, als wenn die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten stattgefunden hätte.

Die im Abs. 1 erwähnte Vollmacht muß entweder vor Notar oder Gericht errichtet oder beglaubigt sein."

Da dieser Artikel jedoch von Seite der k. Staatsregierung beanstandet worden war, wurde auf demselben nicht weiter bestanden (A. R. 467).

Art. 58. (E. 15; R. 52.)

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht [1]), im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen 14 Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat [2]), mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig, ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Beruf-

ung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

1. „das .... befaßte Gericht“ — statt: „den .... befaßten Einzelnrichter“ wurde mit Rücksicht darauf gesetzt, daß die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung unter Umständen auch von dem Bezirksgerichte erlassen werden kann, wenn nämlich das Bezirksgericht als Berufungsinstanz in Uebertretungssachen über eine Preßpolizeiübertretung zu entscheiden hat (A. R. 374).

2. „welches das Urtheil erlassen hat.“ — Das Wort „Urtheil“ ist hier im weiteren Sinne aufzufassen, sohin auch der Fall darunter begriffen, wenn die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung nicht in einem Erkenntnisse, sondern in einem sonstigen Beschlusse erlassen worden ist (A. P. 341).

Art. 59. (E. 16; R. 53.)

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist [1]).

1. „sobald .... eingetreten ist.“ — Die weiteren Alternativen: „oder die Strafe verjährt oder der Verurtheilte gestorben ist“ wurden gestrichen und zwar die letztere deshalb, weil ein Urtheil, insoweit es sich um Geldstrafe und Kosten (R. R. 445) handelt, auch nach dem Tode des Verurtheilten gegen dessen Erben vollzogen werden kann; die erstere aber, da voraussichtlich in Zukunft solche Verbote nicht mehr in infinitum (R. P. II. 74), sondern vorzugsweise nur auf bestimmte Jahre würden ausgesprochen werden (A. P. 458). Die früher gegen Zulassung eines temporären Verbotes geltend gemachte Erwägung, daß mit der Verjährung der Strafe von selbst der Wirksamkeit des Verbotes ein Ziel gesetzt sei (A. P. 341), scheint sohin nicht als allseitige Meinung erachtet werden zu können.

Art. 60. (E. 17; R. 54.)

Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfah-

rens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt.

V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen*).

*) Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß auch von den Militärgerichten das Verfahren in Injurienstraſsachen sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes zu richten habe (A. P. 297).

Art. 61[1]). (E. 18; R. 56.)

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen, beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dieß verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder[2]) des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten[3]) vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen[4]) verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

1. Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß auch in Injuriensachen

die allgemeinen (straf-) prozessualen Bestimmungen insoweit Anwendung finden müssen, als sie nicht durch die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes ausgeschlossen oder abgeändert sind.

Insbesondere wurde die Zuschiebung des Haupteides für unvereinbar erklärt mit dem Grundsatze, daß die Ehrenkränkungen in Zukunft öffentlich strafbare Handlungen sein sollen (A. R. 375).

2. „des Staatsanwalts oder". — Der Antrag auf Streichung dieser Worte wurde mit Rücksicht darauf abgelehnt, daß unter den Kosten, für welche der Kläger zu caviren hat, eben doch auch die gerichtlichen Kosten begriffen seien und der in die Kosten Verurtheilte nicht nur der Gegenpartei ihre Auslagen ersetzen, sondern auch die Gerichtstaxen bezahlen müsse (A. P. 295).

Uebrigens wurde hiebei vorausgesetzt, daß der Staatsanwalt den Antrag auf Aussetzung der gerichtlichen Einschreitung nur dann stellen werde, wenn das fiskalische Interesse gefährdet ist (A. P. 296).

3. „Bevollmächtigten" — statt „Rechtsanwalt" wurde gesetzt, um die Parteien in der Wahl des Bevollmächtigten in keiner Weise zu beschränken (A. R. 375).

4. „Rechtskundigen" — worunter selbstverständlich nicht blos Rechtsanwälte, sondern insbesondere auch die Rechtspraktikanten gehören (A. R. 376).

Art. 62. (E. 19, R. 57.)

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger[1]), vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten[2]) zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden[3]) zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

1. „Beklagte", „Kläger." — Der Denunziant in den als Vergehen vor dem Bezirksgerichte abzuurtheilenden Verläumdungsfällen kann daher im Falle der Freisprechung des Beschuldigten in die Kosten nicht verurtheilt werden, da er nicht, wie der Kläger vor dem Polizeigerichte, durch den ganzen Prozeß als agirende Person auftritt, sondern nur den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt.

Diese Auffassung wurde auch als dem in der Pfalz bestehenden Rechte entsprechend bezeichnet, wonach sich der Beleidigte entweder mit einer Denunziation an den Staatsanwalt wende oder direkt Klage erhebe und nur im letzteren Falle in die Kosten verurtheilt werden könne (A. P. 296).

2. „in alle Kosten" — wurde gesetzt, um dem Schlusse vorzubeugen, als ob der Unterliegende nur in die Kosten der Gegenpartei, nicht aber in die Gerichtskosten zu verurtheilen wäre (A. P. 296).

3 „andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden" — wurde mit Rücksicht auf den Fall eingesetzt, wenn auf Berufung des Verurtheilten in zweiter Instanz die Strafe gemildert wird (A. P. 459).

Art. 63 [1]). (E. -; R. —.)

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

1. Die Aufnahme dieses Artikels erfolgte nicht so fast, um die Beigabe eines Offizialvertreters, sondern, um die Befreiung von Taxen und Zeugengebühren zu ermöglichen. (A. P. 341.)

Art. 64. (E. 20; R. 58.)

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht [1]), sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

1. „deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht" — wurde eingesetzt, um den von einer Militärperson beleidigten Civilisten nicht auf die bei dem Militärgerichte zu stellende Klage zu beschränken,

sondern für solche Fälle das bisher bestandene Recht aufrecht zu erhalten (A. R. 316). Uebrigens concurrirt die nach den bürgerlichen Gesetzen zulässige Injurienklage vor dem Civilgerichte mit der Klage vor dem Militärstrafgerichte nicht kumulativ, sondern elektiv; der Beleidigte hat also das Recht, sich an das Militärgericht zu wenden; hat er dieß einmal gethan, so kann er nicht mehr vor dem Civilgerichte Klage erheben (A P. 297).

Art. 65. (E. 21; R. 59.)

Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Art. 66. (E. 22; R. 60.)

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze[1]) besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen[2]) zu richten.

1. „durch Spezialgesetze" — z. B. bezüglich des Verfahrens in Forststrafsachen (M. zu lit. E. des II. Abschn., Ziff. 1).

2 „im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen ...... vorgezeichneten Grundsätzen," — so daß also namentlich die wesentlichen Grundsätze dieses Verfahrens — Oeffentlich-

keit und Mündlichkeit der Verhandlung und Ausschluß jeder das freie richterliche Urtheil bindenden Beweistheorie, — selbstverständlich auch hier ihre volle Anwendung zu finden haben. (M. zu lit. E. des II. Abschn., Ziff. 2.)

Art. 67. (E. 22 §. 1; R. 61.)

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen [1]) nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt [2]), so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung [3]) vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

1. „bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen" — wurde eingeschaltet, um hervorzuheben, daß bei den anderen Uebertretungen das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist (A. P. 297).

2. „ist eine Uebertretung angezeigt." — In Bezug auf die Frage, ob die Polizeibehörde verbunden sei, in allen zu ihrer Kenntniß gekommenen Uebertretungsfällen die gerichtliche Einschreitung zu veranlassen, sowie ob die polizeilichen Hilfsorgane die Anzeige der ihnen zur Kenntniß kommenden Uebertretungen an die betreffende Polizeibehörde oder an den Staatsanwalt zu erstatten haben, — hob der k. Staatsminister des Innern, als der Natur der Sache entsprechend, hervor, daß der Staatsanwalt die Einschreitung durch den Polizeirichter nur auf eine ihm gewordene Anzeige, möge dieselbe nun von einer Behörde, einem polizeilichen Hilfsorgane oder von einem Privaten erstattet werden, zu veranlassen habe, daß dagegen die Frage, ob im einzelnen Falle für die Polizeibehörde Veranlassung zur Anzeige gegeben sei und an wen die polizeilichen Hilfsorgane ihre Anzeige zu erstatten haben, der Instruktion von Seite der Oberbehörden, sowie einer vernünftigen Praxis überlassen werden müsse, um besonders in ersterer Beziehung einerseits eine Rechtsungleichheit, anderseits aber unnöthige Vexationen zu vermeiden (A. P. 239).

3. „durch weitere Erkundigung." — Zu diesem Behufe sind die Aussagen derjenigen Personen, welche nicht zu Gericht gehen können, auf Antrag des Staatsanwaltes von der Polizeibehörde (insbesondere auch der Ortspolizeibehörde zu konstatiren (A. P. 297).

Art. 68. (E. 22 §. 3; R. 62.)

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vier und zwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Art. 69. (E. 22 §. 2 Abs. 3. u. §. 4; R. 63.)

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1. daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2. daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

Art. 70. (E. 22 §. 5; R. 64.)

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten[1]) vertreten lassen. Die in

Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen[2]) verbeistanden lassen.

1. „Bevollmächtigten." — Derselbe braucht nicht rechtskundig zu sein. Vgl. Note 3 zu Art. 61.

2. „Rechtskundigen." — Vgl. Note 4 zu Art. 61.

Art. 71. (E. 22 § 6; R. 65.)

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Art. 72. (E. 22 §. 7; R. 66.)

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. 73. (E. 22 §. 8; R. 67.)

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitz-

ungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register[1]) niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise[2]) kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

1. „in fortlaufende Register" — statt „in ein fortlaufendes Register" wurde gesetzt, um für die Fälle, daß bei einem Gerichte mehrere Polizeirichter fungiren, sohin die chronologische Eintragung sämmtlicher Urtheile in ein einziges Register nicht wohl durchführbar ist, die Führung mehrerer Register zuzulassen (A. P. 298).

2. „ausnahmsweise," — da doch oft eine eingehendere Prüfung, besonders bezüglich der Legalität der Verordnungen, nothwendig werden könne (A. P. 298).

Art. 74. (E. 22 §. 9; R. 68.)

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß[1]) es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruches sogleich die Berufung zu ergreifen.

1. „mit der Ausnahme, daß ꝛc." — Die im E. weiter statuirte Ausnahme: „daß der Einspruch nur dann zugelassen wird, wenn der Beschuldigte die Unmöglichkeit seines rechtzeitigen Erscheinens innerhalb der für den Einspruch offenstehenden Frist bescheinigt" — wurde als unpraktisch gestrichen (A. R. 317).

Art. 75. (E. 22 §. 10, R. 69.)

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht ver-

haftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. 76. (E. 22 §. 11; R. 70.)

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung [1]), daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise [2]) festzusetzen. Anderen

Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

1. Ziff. 3 — Die Fassung: „die ausdrückliche Eröffnung, daß der Beschuldigte dieser Strafverfügung Folge zu leisten nicht verpflichtet sei, sondern, wenn er sich rc." wurde abgelehnt, da auch aus der dermaligen Fassung jede des Lesens kundige Person ersehen könne, daß sie der Strafverfügung Folge zu leisten nicht verpflichtet ist, sondern, wenn ihr die Verfügung nicht gefällt, innerhalb acht Tagen ihre Einwendungen vorbringen kann (A. R. 376).

2. „in gewöhnlicher Weise." — Da die in Art. 75 und 76 zugelassene Antizipirung des Urtheils vom Contumazialverfahren wohl zu unterscheiden ist, so hat auch die in Folge von Erinnerungen angesetzte Hauptverhandlung nicht den Charakter einer neuerlichen Verhandlung auf erfolgten Einspruch hin (A. P. 298).

Art. 77. (E 22 §. 12; R. 71.)

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Art. 78. (E. 22 §. 13; R. 72.)

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zuläſſig.

VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz*).

*) Aus diesem Abschnitte wurden gestrichen:

a) Art. 25 des E.:

„Wenn Beschuldigungen oder Unbilden bei der Verhandlung einer Streitsache in den auf die Vertheidigung der streitenden Theile sich beziehenden Schriften oder in den Vertheidigungsreden vorgebracht werden,

so sind die Richter, bei denen die Streitsache anhängig ist, -- unbeschadet der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa noch weiter veranlaßten Strafeinschreitung — befugt, in dem Urtheile, welches sie fällen, entweder zu verordnen, daß die Unbilden oder ehrenrühreriſchen Schriften unterdrückt werden sollen, oder den Urhebern der Ungebühr nachdrücklich zu befehlen, daß sie sich derselben in Zukunft zu enthalten haben, oder sie von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren oder über den Schadensersatz zu erkennen.

Die Suspension kann bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu einem Jahr ausgesprochrn werden."

Dieser Artikel wurde gestrichen, da für die leichteren Fälle die Bestimmung des Art. 1036 des Civilprozeßgesetzbuchs ausreiche, für schwerere Fälle aber in den Disciplinar- und Strafgesetzen hinreichende Vorkehrungen getroffen seien (A. R. 317).

b) R. Art. 74:

„Die eines Vergehens Beschuldigten können, soferne sie nicht verhaftet sind, sich vor den Bezirksgerichten und dem Appellationsgerichte der Pfalz durch einen mit einer Spezialvollmacht versehenen Anwalt oder sonstigen Rechtsverständigen vertreten lassen. Dem Gerichte bleibt jedoch unbenommen, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten dann anzuordnen, wenn es dasselbe zur Ermittlung der Wahrheit für dienlich erachtet.

Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen

Dieser, vom Ges. G. A. d. K. d. Abg. eingestellte Artikel wurde wieder gestrichen, in der Hoffnung, daß es dem zu erwartenden Strafprozesse gelingen werde, die Frage der Vertretung in Vergehenssachen auf entsprechende Weise zu regeln (Gem. Prot. 515 und 516).

Art. 79. (E. 23; R. 73.)

Der Wahrspruch der Geschworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

Art. 80. (E. –; R. –.)

Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Art. 81. (E. 26; R. 75.)

Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten verurtheilt ist und das Vermögen der Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden [1]).

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82–84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt vier und zwanzigstündiger Arrest;
2) bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

1. Abs. 2. — Verurtheilungen zu einer Geldstrafe sind von der Bestimmung dieses Absatzes absichtlich ausgeschlossen (A. R. 318).

Art. 82. (E. —; R. 75 a.)

Voruntersuchungen finden in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht statt. Die Polizeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. 83. (E. 35; R. 76.)

Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich

dessen, was in Art. 61 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Art. 84. (E. 36; R. 77.)

Die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften [1]) über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, zur Besoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängnißrequisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheitzung und Beleuchtung der Landgerichtslokale.

1. „Vorschriften." — Es sind also nicht Leistungen, welche in Uebereinkommen, sondern solche, welche in gesetzlichen Vorschriften ihren Grund haben, vorausgesetzt (A. P. 299).

VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz*).

*) Die Fassung der Artikel dieses Abschnittes ist den Art. 75 bis 111 des diesseitigen Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des St. G. Buches von 1813 betreffend, wörtlich nachgebildet, mit wenigen, mit Rücksicht auf die Gemeindeverfassung der Pfalz nöthig befundenen Aenderungen (A. P. 293 und 315).

Art. 85. (E. —; R. 77 a.)

Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt

haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 86. (E. –; R. 77b.)

Geschworene können nicht sein:
1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen.

Endlich sind
6) ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.

Art. 87. (E. –; R. 77c.)

Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 88. (E. –; R. 77d.)

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten

Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderaths angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 89. (E. —; R. 77 e.)

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 90. (E. —; R. 77 f.)

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton seines Bezirks:

1) die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten die-

jenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Kantons Ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 91. (E. —; R. 77 g.)

Aus den in jedem Distriktspolizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 92. (E. —; R. 77 h.)

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 93. (E. —; R. 77 i.)

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte

aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 94. (E. –; R. 77 k.)

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Art. 95. (E. –; R. 77 l.)

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktspolizeibeamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 96. (E. –; R. 77 m.)

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste ein-

getragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je 2000 Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Art. 97. (E. –; R. 77n.)

Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 98. (E. –; R. 77o.)

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die in den Distriktspolizeibezirken gewählten als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 99. (E. ; R. 77p.)

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschworenen.

Art. 100. (E. –; R. 77q.)

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Land-

rathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünf und vierzig hervorgezogen.

Art. 101. (E. —; R. 77r.)

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neuen Ersatzgeschworenen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 102. (E. —; R. 77s.)

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Art. 103. (E. —; R. 77t.)

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in

Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. 104. (E. –; R. 77u)

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschworenen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Art. 105. (E. –; R. 77v.)

Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Art. 106. (E. —; R. 77w.)

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 107. (E. —; R. 77x.)

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 108. (E. —; R. 77y.)

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworener nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 109. (E. —; R. 77z.)

Jeder Geschworene, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Art. 110. (E. –; R. 77 aa.)

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Straffache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 111. (E. —; R. 77 bb.)

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Straffache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 112. (E. —; R. 77 cc.)

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 113. (E. –; R. 77 dd)

Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Art. 114. (E. —; R. 77 ee.)

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 115. (E. ; R. 77 ff.)

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Art. 116. (E. —; R. 77 gg.)

Sowie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 117. (E. —; R. 77hh.)

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 118. (E. —; R. 77ii.)

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. 119. (E. —; R. 77kk.)

Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschworenen öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschworenen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworener obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, wer- nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 120. (E. —; R. 77ll.)

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß be dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 121. (E. —; R. 77mm.)

Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 und 406 des Code d'instruction criminelle, sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

IX. Kassationshof.

*) Dieser im E. nicht enthaltene Abschnitt verdankt seine Entstehung der Erwägung, daß für die in den neuern Gesetzbüchern behandelten Gegenstände in Zukunft keine zwei verschiedenen Kassationshöfe mehr bestehen können. Bei Abfassung desselben wurde sich möglichst an die beim diesseitigen Kassationshofe dermalen geltenden Bestimmungen gehalten (A. R. 310 und 318).

Art. 122. (E. —; R. 78.)

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse) sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt [1]), dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt [2]), sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes [3]) angewendeten oder

angerufene Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

1. „in Bezug auf den Kassationshof überhaupt." — Ueber die Stellung der Staatsanwaltschaft am gemeinschaftlichen Kassationshofe wurde erörtert: „Wie der ganze Kassationshof, so müsse natürlich auch die Staatsanwaltschaft bei demselben eine einheitliche sein, da es keine Generalstaatsanwaltschaft gebe, welche außerhalb des Gerichtes stehe; dieß hindere indeß nicht, daß man den Generalprokurator an dem pfälzischen Kassationshofe, solange dieser für Civilsachen getrennt fortbesteht, auch bei dem gemeinschaftlichen Kassationshofe für Strafsachen anstelle, wenn es die Regierung für zweckmäßig erachte; das Gesetz schreibe nur vor, daß am gemeinschaftlichen Kassationshofe eine Generalstaatsanwaltschaft bestehe; wie dieselbe besetzt werde, sei Sache der königlichen Ernennung (A. P. 300). Vgl. Note 3 zu Art. 31.

2. „Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde ...... zuläßt." — Die etwa in Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde wünschenswerthen Aenderungen der bisherigen Gesetzgebung wurden der in Zukunft zu erlassenden neuen Strafprozeßordnung vorbehalten (A. P. 461).

3. „oder eines anderen Gesetzes" — wurde eingesetzt, um auszudrücken, daß auch die in Spezialgesetzen vorbehaltenen Verordnungen und Polizeivorschriften gemeint seien (A. P. 300).

Art. 123. (E. —; R. 79.)

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle[1]) aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen[2]) einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder[3]) und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehenden Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Er-

satzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

1. „über alle." — Einen aus 9 Mitgliedern gebildeten Senat gibt es also in Zukunft nicht mehr (A. R. 321).

2. „in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen." -- Der besondere pfälzische Kassationshof bleibt also für alle sonstigen, namentlich für Civil- und Disciplinarsachen vorläufig noch bestehen (A R. 321).

3. „neun seiner Mitglieder" — so daß also der Präsident, beziehungsweise der Senatsvorstand, in jedem einzelnen Falle aus diesen 9 Mitgliedern 7 für Aburtheilung dieses Falles bestimmt (Gem. Prot. 516).

Art. 124. (E. —; R. 80.)

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Art. 125. (E. —; R. 81.)

Der Angeschuldigte [1]), welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen 14 Tagen von dem

Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden[2]).

1. „Der Angeschuldigte" — wurde in den Artikeln dieses Abschnittes als gleichbedeutend mit: „Der Angeschuldigte oder Beschuldigte" gesetzt (A. P. 302).

2. „zu Protokoll gegeben werden." — Schriftliche Einreichung des Ablehnungsgesuches wurde absichtlich nicht zugelassen, da es in manchen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, zu konstatiren, ob der Termin eingehalten ist (A. P. 301).

Art. 126. (E. —; R. 82.)

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten[1]) und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

1. „Auf Vortrag eines . . . . Referenten." — Die bisherige Bestimmung, wonach lediglich der Staatsanwalt unter Kontrole eines Senatsmitgliedes den Vortrag zu erstatten hatte, wurde nicht für genügend erachtet (A. P. 301).

Art. 127. (E. —; R. 82a.)

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb 14 Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheils an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen

vierzehn Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 128. (E. —; R. 83.)

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 129. (E. —; R. 83.)

Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens

acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Konzept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein [1]) sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde [2]) oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldgigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

1. „der Postschein" — genügt; ein Retourrezepisse ist nicht nöthig (A. P. 463).

2 „und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde" — wurde statt: „vor Anberaumung des Verhandlungstages auf die Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat" gesetzt, weil es sonst unter Umständen unmöglich sein könnte, den Angeschuldigten noch rechtzeitig vorzuladen (Gem. Prot. 517).

Art. 130. (E. —; R. 84.)

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Art. 131. (E. —; R. 85.)

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 132. (E. —; R. 86, 87.)

Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich [1]).

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

1. „öffentlich." — Die Bestimmungen über Beschränkung der

Oeffentlichkeit auch auf die Sitzungen des Kassationshofes auszudehnen, wurde nicht für nöthig erachtet (A. P. 463).

Art. 133. (E. ; R. 88.)

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 134. (E. —; R. 89.)

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange bei-

gezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Art. 135. (E. —; R. 90.)

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen verurtheilt werden[1]).

1. „kann . . . . verurtheilt werden." — Diese Bestimmung wurde als anwendbar besonders für jene Fälle bezeichnet, wenn der Angeschuldigte einen Nichtigkeitsgrund nicht bezeichnet und auch der Kassationshof einen solchen nicht gefunden hat (A. P. 304).

Art. 136. (E. —; R. 91.)

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 137. (E. —; R. 92.)

Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet,

so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.
2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.
3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.
4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Art. 138. (E. —; R. 93.)

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und

die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und

der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 139. (E. —; R. 94.)

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Art. 140. (E. —; R. 95.)

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Richtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen

der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 141. (E. —; R. 96.)

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Art. 142. (E. —; R. 97.)

Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichtes den Schwurgerichtshof beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Art. 143. (E. —; R. 98.)

Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen [1]).

1. Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß auch außer dem Falle dieses Artikels der Angeschuldigte, sowie dessen Vertheidiger jederzeit berechtigt sei, zu verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine Abschrift des ergangenen Urtheils zugefertigt werde (A. P. 306 und 464).

Art. 144. (E. —; R. 99.)

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Art. 145. (E. —; R. 100.)

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Straffache durch

das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. 146. (E. –; R. 101.)

Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titel III. Hauptstück 3, Titel IV. Hauptstück 3 und Titel V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Kassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zuläßige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

Art. 147. (E. —; R. 102.)

Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1843, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Schlußbestimmung.

Art. 148. (E. 38; R. 103.)

Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage

mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

(gez.) Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs:

der Generalsekretär des
Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

II.

Gesetz,

die Aufhebung der Straffolgen betreffend,

mit Vollzugsverordnung.

Gesetz,

die Aufhebung der Straffolgen betr.

Maximilian II. etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 1 und 2 unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen[1]) beschlossen und verordnen was folgt:

1. „unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen" —, weil durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes der Inhalt bestehender Verfassungsgesetze, insbesondere die Art. 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten und §. 17 des V. Ediktes über den Adel theilweise modificirt werden. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859–61, Beil. Bd. IV. S. 413, V. S. 85; Sten. Ber. Bd. I. S. 412; Verhandl. d. K. d. R. R. Beil. Bd. II. S. 13, Prot. Bd. I. S. 454.)

Art. 1.

Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten[1]) in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge[2]) der rechtskräftigen Verurtheilung[3]) gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche

oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

1. „eines .... Verurtheilten." — Die Wohlthat des Gesetzes wird auch denjenigen Personen zu Theil, welche unter den früheren Gesetzen zu solchen Strafen verurtheilt wurden, die den Verlust der bürgerlichen oder politischen Rechte zur Folge haben. (Verhandl d. K. d. Abg. v 1859—61, Beil. Bd. V, S. 86.)

2. „in Folge." — Also nur, wenn der Verlust Straffolge war. Die im Art. XII. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, enthaltenen Bestimmungen werden durch das gegenwärtige Gesetz selbstverständlich nicht berührt, da die im Art. 9 des genannten Gesetzes aufgezählten Kategorien der Amtsenthebung nicht den Charakter von Straffolgen, sondern den von selbstständigen Strafen an sich tragen. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859 bis 1861. Beil. Bd. IV. S 444.)

3. „rechtskräftigen Verurtheilung." — Hierunter sind alle jene Urtheile verstanden, gegen welche nach den bestehenden Prozeßgesetzen ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr Platz greift. Hienach findet also namentlich zu Gunsten eines im Ungehorsamsverfahren Verurtheilten die Rehabilitation unbedenklich statt. (Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1859—61, Beil. Bd. IV. S. 444.)

Art. 2.

Von dem Tage der Eröffnung des k. Begnadigungsrescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlorenen Rechte [1]) wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlorenen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

1. „in alle .... Rechte." — Der Rehabilitirte tritt in alle jene po-

litischen und bürgerlichen Rechte wieder ein, welche allgemeiner Natur sind, d. h. welche beim Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jedem Staatsbürger oder Staatsangehörigen zustehen. (Verh. d. K. d. Abg. v 1859—61, Beil. Bd IV. S. 444.) Die Rehabilitation hat also nicht zum Gegenstand die Wiedereinsetzung in alle, wegen einer im Gesetze bezeichneten strafbaren That durch rechtskräftige Verurtheilung verwirkte Rechte, sondern nur den Zweck, die aufgehobene persönliche Fähigkeit des Verurtheilten, solche Rechte wieder zu erlangen, in der Art wieder herzustellen, daß ihm, nach gewährter Rehabilitation, solche Rechte entweder Kraft des Gesetzes, oder durch besondere Akte für die Zukunft verliehen werden können. (Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1859—61, Beil. Bd. V. S. 86; Verhandl. d. K. d. R. R. v. 1859—61, Beil. Bd. II. S. 15).

Art. 3.

Ein von dem Könige abgewiesenes[1]) Gesuch[2]) um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

1. „abgewiesenes." — Was vom Rechte auf Erneuerung eines im Ganzen allerhöchst abweislich beschiedenen Rehabilitationsgesuches hier gesagt ist, gilt selbstverständlich auch von einem Gesuche, welches nur eine theilweise Berücksichtigung gefunden hat, bezüglich der nicht zurückgegebenen Rechte oder Würden. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859—61, Beil. Bd. V. S. 85 u. 89; Verh. d. K. d. R. R. v. 1859—61, Beil. Bd. II. S. 19.)

2. „Ein . . . . Gesuch." — Dem Rechte der Krone dagegen, zu jeder Zeit, also auch vor Ablauf des nur den Verurtheilten beschränkenden Termines, demselben aus freiem Ermessen Gnade zu ertheilen, wollte keinerlei Schranke gesetzt werden. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859—61. Beil. Bd. V. S. 87 und 89, Sten. Ber. Bd. I. S. 413; Verh. d. K. d. R. R. v. 1859—61, Beil. Bd. II. S. 16 u. 19, Prot. Bd. I. S. 456.)

Art. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt[1]), — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem näm-

lichen Tage verlieren die Art. 619—634 der pfälzischen Strafprozeßordnung ihre Geltung.

1. „mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt" — d. i. 15 Juli 1861. (Ges. Bl. v. 1859—61 Nr. 3, S. 9.)

Gegeben München, den 10. Juli 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs:
der Generalsekretär des
Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend.

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, sind, — insoferne dieselben nicht unmittelbar an Uns vorgelegt werden wollen, — in den Landestheilen diesseits des Rheines bei dem Oberstaatsanwalte, — in dem Regierungsbezirke der Pfalz bei dem Generalstaatsprocurator — des Appellationsgerichtes einzureichen, in dessen Bezirke der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§. 2.

Der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprocurator, hat sofort die zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Erhebungen, insbesondere bezüglich der von dem Gesuchsteller seit seiner Verurtheilung an den Tag gelegten Aufführung zu pflegen und hienach über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten appellationsgerichtlichen Senates Antrag zu stellen.

§. 3.

Der Senat hat über das Gesuch — nöthigenfalls nach vorgängiger Ergänzung der thatsächlichen Erhebung — ein mit Gründen versehenes Gutachten abzugeben, welches durch den Oberstaatsanwalt, beziehungsweise den Generalstaatsprocurator, dem Staatsminister der Justiz vorzulegen ist.

§. 4.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines Verurtheilten in verlorene bürgerliche oder politische Rechte werden von Uns auf Vortrag des Staatsministers der Justiz beschieden.

§. 5.

Wenn durch ein von Uns erlassenes Begnadigungsrescript die ganze oder theilweise Wiedereinsetzung ausgesprochen ist, so hat der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprocurator, die Eröffnung des allerhöchsten Rescriptes an den Verurtheilten durch das Gericht des Wohnsitzes desselben ungesäumt zu veranlassen, und gleichzeitig dem Appellationsgerichte und der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, eine beglaubigte Abschrift des allerhöchsten Rescriptes mitzutheilen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 4. September 1861.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär,
Ministerialrath
Steyrer.

(Regierungsblatt v. 1861, Nr. 38, S. 689 ff.)

III.

Gesetz,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend.

Gesetz,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend.

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von zwei Monaten, aber nicht die von fünf Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe[1]) mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet und keiner der im Art. 2 bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

1. „diese Strafe." — Der Ref. d. K. d. Abg. bemerkte — ehe noch Art. 8 eingesetzt worden war — als selbstverständlich, daß aus der Einzelnhaft, wenn nicht Ausnahmen obwalten, ein Uebergang in die gemeinsame Haft nicht stattfinde, sondern daß dieselbe (natürlich vorbehaltlich der Art 7, 8, 9 und 14, Abs. 3) vollständig in der Zelle vollzogen werde. (Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1859–61, Beil. Bd. VII. S. 63.)

Art. 2.

Nicht geeignet zur Aufnahme in die Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Erstehung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zurücklegen würden, desgleichen diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt erscheinen, endlich diejenigen, welche kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefangenanstalt für jugendliche Personen (Art. 18 Abs. 2 und 3, Art. 21[1]) und Art. 80 des Strafgesetzbuches) zu erstehen haben.

1. „Art. 21." — So heißt es wenigstens im Gesetzblatte. Es ist indeß wohl zweifellos der Art. 19 des Strafgesetzbuches gemeint, welcher im Entwurfe Art. 21 war und vom Strafvollzuge in einer Festung handelt.

Art. 3.

Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit andern Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 8 und 9 — nur während derjenigen Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Art 4.

Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftiget und zu diesem Behufe wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann, unterrichtet. Sie werden zum Gottesdienste und,

soweit sie des Schulunterrichtes bedürfen, zur Schule angehalten.

Art. 5.

Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer, öfters[1]) zu besuchen[2]).

1. „öfters." — Die Zahl der Besuche zu bestimmen, wurde der Vorstandschaft der Anstalt anheimgegeben. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859—61, Beil. Bd. VII. S. 64.)

2. „ist . . . . zu besuchen." — Eine Vorschrift, daß der Gefangene sich den Besuch von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellet sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche die Ermächtigung erhalten haben, verbitten könne, wurde nicht gegeben; vielmehr wurde die Bestimmung hierüber der Vorstandschaft der Anstalt überlassen, welche zu bemessen im Stande sein werde, inwieweit solche Besuche dem Zwecke förderlich seien und welche im Zweifel den Widerwillen des Gefangenen wohl höher anschlagen werde, als eine unberechtigte Neugier. (Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1859 — 61, Beil. Bd. VII. S. 64.)

Art. 6.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitauwandes.

Art. 7.

Die Bewegung der Sträflinge im Freien[1]) ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle[2]) verwendet wird.

1. „Die Bewegung der Sträflinge im Freien". — Der E.

sagte: „Die Theilnahme des Sträflings am Gottesdienste und an der Schule, sowie seine Bewegung im Freien."

Es wurde anerkannt, daß die vorgenommene Aenderung nicht in dem Sinne zu verstehen sei, als ob nunmehr beim Gottesdienste, in der Schule und bei einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle eine Gemeinschaft unter den Sträflingen gesetzlich statuirt werden wolle; vielmehr gehe der Sinn der Aenderung nur dahin, es dem Vollzuge durch die k. Staatsregierung zu überlassen, wie am Zweckentsprechendsten die Theilnahme der Sträflinge am Gottesdienste und Schulunterrichte eingerichtet werden könne. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859—61, Beil. Bd. VII. S. 64; Verh. d. K. d. R. R. v. 1859—61, Prot. Bd. III S. 149.)

2. „Arbeiten außerhalb der Zelle" — Es wurde anerkannt, daß darunter nicht eine fortlaufende Arbeit zu verstehen ist, sondern nur einzelne häusliche Dienste, welche durch die Gefangenen vorgenommen werden können. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859—61, Beil. Bd. VII. S. 64.)

Art. 8.

Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens, zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen [1]) verwendet werden. Hiebei ist auf sorgfältige Auswahl [2]) der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

1. „zur Arbeit in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen." — Hiemit wollte der Abg. Dr. Weis, auf dessen Antrag Art. 8 ins Gesetz kam, nicht beabsichtigen, daß der Sträfling unter den angegebenen Voraussetzungen aus dem Zellengefängnisse versetzt und in eine andere Strafanstalt gebracht werde, die nach dem Prinzipe der gemeinsamen Haft eingerichtet ist. Der Sträfling soll vielmehr in dem Zellengefängnisse verbleiben, er soll während der ganzen Zeit, in welcher er nicht zur Arbeit verwendet wird, in seiner Zelle bleiben und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen sein; er soll namentlich Nachts allein sein, alle freie Zeit, die Sonn- und Feiertage, an welchen nicht gearbeitet wird, in seiner Zelle zubringen müssen und nur während der Arbeit gemeinschaftlich mit anderen Sträflingen verwendet werden können. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859—61, Sten. Ber. Bd. III. S. 142).

2. „sorgfältige Auswahl." — Durch den Schlußsatz des Artikels wollte der Antragsteller für den Vollzug einen Fingerzeig geben, damit die Auswahl nicht blos nach der Fähigkeit der Sträflinge, gewisse Arbeiten gemeinsam zu verrichten, sondern vorzugsweise mit Rücksicht auf den sittlichen Zustand der-

selben vorgenommen werde. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859—61, Sten. Ber. Bd. III. S. 110.)

Art. 9.

Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorschriften des Art. 3 auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Haft- oder Krankenlokal zu verbringen und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt (Art. 11) in geeignete Behandlung zu nehmen.

Art. 10.

Soweit in den Art. 3—9 nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz, zu veröffentlichenden Hausordnung [1]).

1. „Hausordnung." — Der Hausordnung wurden insbesondere auch die etwa nöthig scheinenden Bestimmungen über Zusammensetzung und Wirkungskreis der für jedes Zellengefängniß zu bestellenden Aufsichtskommission vorbehalten. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1859 61, Beil. Bd. VI. S. 164.)

Art. 11.

Ergibt sich während des Strafvollzuges, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körpers- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Erstehung der Einzelnhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Erstehung des

Restes seiner Strafzeit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordnung wird auf Bericht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erholtem ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Art. 9 bezeichneten Maßregeln einstweilen vorzukehren.

Art. 12.

Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden. Doch findet dieß keine Anwendung auf die ersten sechs Monate der Einzelnhaft, welche dem Sträflinge lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafhaft erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Artikel 8 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Artikel 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelnhaft erstanden betrachtet.

Art. 13.

Die Auswahl der in die Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Artikel 1 und 2) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen.

Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben, können nur dann in ein Zellen-

gefängniß verbracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafzeit mindestens zwei Monate beträgt.

Art. 14.

Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaftlokalen Sorge zu tragen.

In diesen Haftlokalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der betreffenden Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelnhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und solange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Eine solche Einzelnhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Art. 12 bezeichnete Abkürzung der Strafzeit ist mit ihr nicht verbunden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Art. 1—13 des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreiches giltigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Art. 14 enthaltene Vorschrift tritt mit dem

Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetzblatt [1]), beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

1. „mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetzblatt" — d. i. 23. Dezember 1861. (Ges. Bl. v. 1859|61 Nr. 17 S. 273—280.)

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs:

der Generalsekretär des
Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

[1.]

Karl Barth

Sachregister.

(Die beigefügten arabischen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen, und zwar, je nachdem I, II oder III vorgesetzt ist, der Ausgabe
I des Strafgesetzbuches,
II. des Polizeistrafgesetzbuches,
III. des Einführungsgesetzes und der Gesetze über Aufhebung der Straffolgen und über Einzelnhaft.)

A.

B.

C.



D.

E.

F.

G.



H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

X. — Y. —

Z.

Berichtigungen:

S. 18, Z. 10 v. u. gehört nach „landesverrätherische" kein Komma.
„ 23, „ 2 „ o. lies: „umschlossenen" statt „vorschlossenem."
„ 24, „ 7 „ o. lies „feuergefährliche" statt „feuergefährlicher."
„ 27, „ 13 „ o. gehört vor und nach „promissorische" ein Komma.
„ 65, „ 14 „ o. lies „Verrath" statt „Berath."
„ 65, „ 14 „ u. ist nach „einzeln" ein Komma zu setzen.
„ 65, „ 11 „ u. ist nach „persönlicher" das Komma zu streichen.
„ 65, „ 5 „ u. lies „Mitnehmen" statt „mitnehmen."
„ 66, „ 1 „ o. setze nach „Kinder" ein Komma.
„ 66, „ 2 „ o. lies „Straflosigkeit" statt „Straflässigkeit."
„ 66, „ 7 „ o. lies „als" statt „alis."
„ 66, „ 5 „ u. streiche nach „Polizeidirection" das Komma.
„ 67, „ 9 „ o. streiche nach „Uebertretungen" das Komma.
„ 72, „ 14 „ o. setze nach „bewegliche" ein Komma.
„ 72, „ 6 „ u. streiche nach „Schuldigen" das Komma.
„ 73, „ 6 „ o. lies „Schaubühnen" statt „Schanbühnen."
„ 74, „ 10 „ o. streiche nach „Privaten" das Trennungszeichen.
„ 74, „ 12 „ u. lies „dürfen" statt „dürften."
„ 74, „ 3 „ u. lies „Selbstbestimmungsfähigkeit" statt „Selbststimmungs-fähigkeit."
„ 75, „ 9 „ o. lies „Sequester" statt „Sequestor."
„ 76, „ 18 „ u. lies „Spaziergang" statt „Spaziergänge."
„ 77, „ 20 „ u. lies „deren" statt „dere."
„ 77, „ 18 „ u. lies „Staatsdiener" statt „Staatsdienner."
„ 79, „ 5 „ u. streiche nach „Strafbare" das Komma.
„ 80, „ 12 „ o. lies „Verbrechen" statt „Berbrechen."
„ 80, „ 14 „ o. lies „vorgesehener" statt „vorgesehener."

Haeusler.

